Abgeordnetenhaus von Berlin Drucksache 11/ **484**

11. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über die Ausstattung der neuen BVG-Busse mit Hubplattformen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer (Abg. Michael Cramer - AL -)	269	4
über das Verbot von Rüstungstransport und Rüstungsproduktion (Abg. Benedikt Hopmann - AL -)	414	4
über Genehmigung der Bodenwaschanlage Flottenstraße (Abg. Michael Michaelis - AL -)	415	5
über Asbestzementrohre im Berliner Wasserversorgungsnetz (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	423	6
über die Installierung einer Fußgängerbedarfsampel Töpchiner Weg / Ecke Alt-Lichtenrade in 1000 Berlin 49 (Abg. Michael Cramer - AL -)	464	6
über Privatisierung kommunaler Dienstleistungen in den Krankenhäusern Berlins (Abg. Reinhard Roß - SPD -)	472	7
über Sondermüllentsorgung durch die BSR (Abg. Bernd Köppl - AL -)	485	8
über Flüssiggaslager und Sicherheitskonzeptionen (Abg. Ekkehard Schmidt - CDU -)	496	9
über Errichtung einer Bauabfallrecyclinganlage (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	521	10
über Ausmaß der Asbest-Bedrohung (Abg. Dr. Rudolf Franz - CDU -)	524	11
über Liquidierung der „Internationalen Lehrerkonferenz“ (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	526	12
über Belastungen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer durch Diebstähle (Abg. Hermann Voss - REP -)	530	13
über Bodenverseuchung in Alt-Moabit (Abg. Hartwig Berger - AL -)	553	13
über Übernahme von Lehrern in das Beamtenverhältnis (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	555	14

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Situation der Musikschulen (Abg. Ursula Leyk - SPD -)	566	15
über Mieterhöhungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau 1989 (Abg. Gerd Löffler - SPD -)	568	16
über die vom Senat gegebene Antwort auf die Anfrage zur fortdauernden Funktion der SS-Kartei im Berliner Document-Center (Abg. Benedikt Hopmann - AL -)	575	16
über Situation des Offenen Kanals Berlin, hier: GEMA-Gebühren (Abg. Ulrich Manske - CDU -)	582	17
über rot-grüne Prestigeprojekte auf Kosten der Bezirke (2) (Abg. Johannes Rudolf - CDU -)	583	18
über neue Berliner Abwasserbestimmungen (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	592	18
über Neuorganisation der Abteilung III (Sicherheit und Ordnung) der Senatsverwaltung für Inneres (2) (Abg. Dieter Hapel - CDU -)	595	19
über Kürzungen von Straßenbaumitteln im Haushaltsplan 1990 (Abg. Klaus-Ulrich Reipert - CDU -)	597	19
über Verbindlichkeit von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses für die Verwaltung (Abg. Klaus-Ulrich Reipert - CDU -)	600	20
über Ausbau der Hohenstaufenstraße (2) (Abg. Klaus-Ulrich Reipert - CDU -)	601	21
über Weisungen des Bausenators an das Bezirksamt Kreuzberg (Abg. Otto-Wilhelm Pöppelmeier - CDU -)	608	21
über senatsverantworteter Kahlschlag bei den Berliner Sonderschulen (Abg. Otto-Wilhelm Pöppelmeier - CDU -)	610	22
über Abfallbeseitigung nach Auslaufen des Abfallverbringungsvertrages (Abg. Edmund Wronski - CDU -)	611	22
über Anlage zur Fluglärmmessung (Abg. Hartwig Berger - AL -)	630	23
über die letzten Entscheidungen des alten CDU-FDP-Senats (Abg. Renate Künast - AL -)	631	23
über SED-Formulierungen durch den Präsidenten der FU Berlin (Abg. Carsten Pagel - REP -)	633	24
über Schulabschlüsse in der Jugendstrafanstalt Plötzensee (Abg. Petra Merkel - SPD -)	635	25
über Ausfall von Sportunterricht für Grundschüler/innen (Abg. Dr. Thomas Gaudszun - SPD -)	636	25
über Nichterteilung von Religionsunterricht in der Berliner Schule (Abg. Nikolaus Sander - SPD -)	641	26
über abgelehnte polnische Asylbewerber (Abg. Richard Miosga - REP -)	642	26
über Ausschreitungen von Fußball-Fans (Abg. Richard Miosga - REP -)	643	27
über Mietpreiserhöhungen für Studentenbuden im Studentendorf Schlachtensee (Abg. Christa Friedl - SPD -)	647	27
über die Kündigung der Gewerberäume des Informations-Zentrums Berlin (IZB) (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	648	28

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Verzögerung der Institutionalisierung der Allgemeinmedizin (Abg. Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe - CDU -)	650	29
über Institutionalisierung der Allgemeinmedizin an der Freien Universität Berlin (Abg. Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe - CDU -)	651	29
über Eingriff in die Hochschulautonomie oder: Hochschullehrerberufung durch rot-grüne Koalitionsvereinbarung (Abg. Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe - CDU -)	652	30
über interkulturelle Erziehung zur Aushöhlung der Hochschulautonomie (Abg. Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe - CDU -)	653	30
über Prof. Hrdlicka oder: „Von Zeit zu Zeit säh' ich den Alten gern . . ." (Abg. Dr. Dieter Biewald - CDU -)	654	31
über Sozialhilfegewährung an nichtberechtigte Ausländer (Abg. Christa-Maria Blankenburg - CDU -)	655	31
über Gleichberechtigung bei Registereintragungen (Abg. Christa-Maria Blankenburg - CDU -)	660	31
über Beschaffung von S-Bahn-Fahrzeugen (Abg. Michael Cramer - AL -)	664	32
über Wehrsportübungen einer uniformierten Gruppe (Abg. Lena Schraut - AL -)	665	33
über Einbahnstraßen (Abg. Michael Cramer - AL -)	667	33
über Lehrer mit Montessori-Ausbildung (Abg. Petra Merkel - SPD -)	668	34
über Zuschüsse für Ersatzschulen (Abg. Dr. Ehrhart Körting - SPD -)	669	34
über Beteiligung von Hinteranliegern an den Straßenreinigungsgebühren (Abg. Ernst-Christoph Bösener - SPD -)	670	35
über Asbest-Sanierung der Kopernikus-Oberschule (Abg. Dr. Hanna-Renate Laurien - CDU -)	677	35
über Kompensationsgeschäft (Abg. Siegfried Helias - CDU -)	679	36
über Verbindlichkeit von Vorschriften für Stellenausschreibungen (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	680	36
über Überwachung der Busspuren durch motorisierte Streifen (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	683	37
über Lärmschutz durch eine Ampelanlage (Abg. Nikolaus Sander - SPD -)	686	38

Kleine Anfrage

Nr. 269
des Abgeordneten Michael Cramer (AL)
über die Ausstattung der neuen BVG-Busse mit Hubplattformen für Rollstuhlfahrer/innen

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die BVG im Frühjahr 1988 nur deswegen einen geringen Teil der Bestellung für Eindeckerbusse mit technischen Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer/innen bestellt hat, weil sie fünf verschiedene Versionen mit Behinderten erst einmal ausprobieren wollte, um im Frühjahr 1989 dann die gesamte Bestellung ausschließlich in der bestmöglichen Version tätigen zu können?
2. Stimmt der Senat mit mir überein. daß der Test in dem Moment als beendet gelten muß, wenn nur die Hubplattform als einzige praktikable und den größtmöglichen Benutzerkreis dienende Version übrig bleibt, da das „kneelingsystem" (Federentlastung) eine unüberwindliche Stufe (Leergewicht Elektro-Rollstuhl = 100 kg) beläßt und Versuche mit der Rampe ergeben haben, daß die Rollstühle umkippen müssen?
3. Kennt der Senat die Auskunft der BVG, daß für die bereits im März 1989 getätigte Bestellung noch die Möglichkeit eines „technischen" Redaktionsschlusses offengeblieben ist, um die Hubplattform als Ausstattung für die Busse nachträglich zu bestellen?
4. Will der Senat die BVG veranlassen, diese Möglichkeit zu nutzen, und wann wird nun die Ausstattung mit der Hubplattform endlich bei allen Herstellern in Auftrag gegeben?
5. Oder will der Senat es zulassen. daß wieder eine Anzahl neuer BVG-Busse acht Jahre lang nicht der gesamten Öffentlichkeit zugänglich ist und wenn ja: wieviel Jahresbestellungen will er noch verstreichen lassen?
6. Für wie lang schätzt der Senat die Umbauzeit ein, bis alle Bushaltestellen der Stadt so erhöht und die Anfahrtsmöglichkeiten (Busspur oder Kap) so arrangiert sind, daß Fahrzeugboden und Bordstein auf gleicher Höhe und dazu noch so dicht zueinander liegen, damit alle Rollstuhlfahrer/innen ohne technische Einstieghilfe in sämtliche Busse gelangen können?
7. Ist dem Senat bekannt, daß der Niederflurbus des einen Herstellers die Weiterentwicklung des Berliner Doppeldeckers (also dessen Unterteils) darstellt und somit umgekehrt der Doppeldecker in dieser neuen Version auch mit Hebeplattform ausgestattet werden könnte, und wird der Senat darauf dringen, daß ein solcher Prototyp in Auftrag gegeben wird?

Berlin, den 23. Juni 1989

Eingegangen am 30. Juni 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 269

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Der Senat teilt Ihre Meinung, daß ein Test beendet werden soll, wenn sich ein technisches Hilfsmittel als das am besten geeignete und betriebssicherste System erweist. Die Hubplattform ist zwar zur Zeit für die Rollstuhlbenutzer als geeignetste Lösung anzusehen, jedoch muß der Senat auch die technischen Vorbehalte der BVG hinsichtlich der dauerhaften Betriebssicherheit der Hubplattform berücksichtigen.

Zu 3.:

Ja, nach Auskunft der BVG ist der technische Redaktionsschluß jedoch für jede technisch sinnvolle Lösung offen.

Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, daß die Omnibuslieferanten der BVG erst ab dem zweiten Quartal 1990 Niederflur-Eindeckomnibusse mit Hubliften vorn ausliefern können.

Zu 4. und 5.:

Der Senat erwartet von der BVG, daß sie ihre Omnibusse mit ausgereiften, dauerhaft funktionstüchtigen Einrichtungen ausstattet, die auch den Interessen der Fahrgäste mit Rollstühlen gerecht werden.

Da die Omnibuslieferfirmen der BVG sich nunmehr im Stande erklärt haben, ab zweiten Quartal 1990 Niederflur-Eindeckbusse mit Fronthubliften zu liefern, wird die BVG zunächst zwanzig Fahrzeuge mit Hubliften an der Vordertür ausstatten lassen.

Der Senat hat die Geschäftsleitung der BVG jedoch wissen lassen, daß er wünscht, solange nur noch Niederflur-Eindeckbusse mit Hubmatic-Lift an der Vordertür anzuschaffen, bis eine andere, auch von den Fahrgästen mit Rollstühlen benutzbare technische Lösung gefunden ist, die auch von Behinderten und ihren Verbänden akzeptiert wird.

Zu 6.:

Eine realistische Einschätzung des Zeitraumes ist insbesondere wegen der noch in den Anfängen befindlichen Planungen gegenwärtig nicht möglich. Hinzu kommt, daß die finanziellen Auswirkungen noch nicht absehbar sind und das Omnibusnetz auch künftig Änderungen unterworfen sein wird.

Zu 7.:

Ja, diese technische Verwandtschaft ist dem Senat bekannt. Allerdings kann daraus allein noch nicht auf Möglichkeiten geschlossen werden, auch Doppeldeckbusse mit vorderen Hubliften auszustatten. Der Senat unterstützt die BVG ausdrücklich darin, geeignete technische Lösungen für die weitere Erhöhung der Behindertenfreundlichkeit auch der Doppeldecker zu entwikkeln, und dabei auch die Möglichkeiten von Hubliften an Doppeldeckbussen zu untersuchen.

Berlin, den 2. November 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. November 1989

Nr. 414
des Abgeordneten Benedikt Hopmann (AL)
über das Verbot von Rüstungstransport und Rüstungsproduktion

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß eine Berliner Speditionsfirma 1985/86 am Export von 89 US-Kampfhubschraubern im Wert von 35 Mio. an Nordkorea beteiligt war?
2. Bewertet der Senat dies als einen Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 43?

3. Trifft es zu, daß eine Berliner Elektronik-Firma Magnetköpfe herstellt und an die Bundeswehr liefert, die in Kampfpanzern wie dem Leopard Verwendung finden?
4. Bewertet der Senat dies als einen Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 43?

Berlin, den 14. August 1989

Eingegangen am 17. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 414

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, daß die Zeitung „Berliner Morgenpost" am 26. Februar 1986 über die angebliche Beteiligung einer Berliner Speditionsfirma am Export von US-Kampfhubschraubern nach Nordkorea berichtet hat. Bei den zuständigen Senatsstellen sind keine für solche Exporte erforderlichen Lizenzen nach dem Alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 43 (AK 43) bzw. Ausfuhrgenehmigungen nach § 7 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) beantragt worden.

Zu 2.:

Da es sich bei Hubschraubern und Teilen davon um Waren handelt, deren Verbringung nach Berlin bzw. deren Transport und Lagerung innerhalb Berlins und deren Export aus Berlin nach AK 43 lizenzpflichtig und deren Export nach § 7 Abs. 1 AWG genehmigungspflichtig ist, würde es sich bei einem Export ohne Lizenz und Ausfuhrgenehmigung um Verstöße gegen diese Regelungen handeln.

Zu 3.:

Die in der Anfrage gemachte Aussage kann nicht bestätigt werden. Lizenzen für speziell für militärische Zwecke entwickelte Magnetköpfe sind nicht erteilt worden. Auch eine entsprechende verbotswidrige Fertigung ohne Lizenz konnte nicht festgestellt werden.

Sofern **universell** einsetzbare Magnetköpfe u. a. auch in militärischem Gerät eingesetzt werden, unterliegt die Herstellung in Berlin nicht den Beschränkungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 43. Vielfach wissen oft selbst die Hersteller nicht, in welchen Fertigprodukten ihre Komponenten Verwendung finden.

Zu 4.:

Ein Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 43 konnte nicht ermittelt werden.

Berlin, den 3. November 1989

Dr. Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 16. November 1989

Nr. 415
des Abgeordneten Michael Michaelis (AL) über Genehmigung der Bodenwaschanlage Flottenstraße

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen eine Bodenwaschanlage auf dem ehemaligen Gelände der Kupferraffinerie in der Flottenstraße genehmigt hat?
2. Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage wurde die Genehmigung erteilt;
3. Welche anderen Senatsverwaltungen waren an dem Genehmigungsverfahren beteiligt? Welche Stellungnahmen haben sie abgegeben?
4. Welche Auflagen (insbesondere zum Schutz der Umgebung vor Staubentwicklung) wurden in der Genehmigung gemacht?
5. Welche Planungen gibt es in den verschiedenen Senatsverwaltungen zur zukünftigen Nutzung des Geländes?

Berlin, den 14. August 1989

Eingegangen am 17. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 415

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen auf dem Grundstück Flottenstraße 25 die Behandlung kontaminierter Bauabfälle in einer Bodenreinigungsanlage genehmigt hat.

Zu 2.:

Die Genehmigung wurde nach § 4, Abs. 2 AbfG erteilt.

Nach § 4 Abs. 1 AbfG dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden.

Eine Entsorgung außerhalb von planfestgestellten oder genehmigten Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 1 oder § 2 AbfG ist daher grundsätzlich unzulässig. § 4 Abs. 2 eröffnet für die zuständige Behörde die Möglichkeit, im Einzelfall widerruflich Ausnahmen zuzulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Bodenwaschanlage in der Flottenstraße wurde nach § 4 Abs. 2 AbfG genehmigt, da nach den Umständen nicht zu erwarten war, daß sie länger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben wird. Bei einem Betrieb von über 6 Monaten hinaus hätte dagegen die Bodenwaschanlage, da es sich um eine Versuchsanlage im Sinne von § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV handelt, im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchV genehmigt werden müssen.

Zu 3.:

Die Rechtsvorschrift nach § 4 Abs. 2 AbfG bedingt nicht die Beteiligung anderer Senatsverwaltungen.

Es wurden jedoch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin und das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit informiert. Auf Einholung von Stellungnahmen wurde verzichtet.

Zu 4.:

Neben einer Vielzahl immissionsschutzrelevanter Auflagen ist insbesondere die Lagerung des zur Behandlung vorgesehenen Bodens nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Haldenhöhe ist auf 5 m beschränkt.

Das Lagergut muß abgedeckt sein. Das Abdeckmaterial muß Emissionen minimieren, das Eindringen von Wasser verhindern und gegen Abwehen gesichert sein. Während der Entnahme von Boden aus dem Haufwerk ist dieser leicht zu bewässern, um Staubemissionen zu vermeiden.

Zusätzlich sind von einer autorisierten Meßstelle nach § 26 BImSchG regelmäßig Emissionsmessungen und Untersuchungen durchzuführen.

Zu 5.:

Das Grundstück ist mit Kenntnis des Abgeordnetenhauses für die Gewerbe- und Industrieansiedlung erworben worden.

Nach der inzwischen durchgeführten Sanierung des verunreinigten Grundstückes wird die gewerbliche Baufläche bestimmungsgemäß genutzt werden.

Berlin, den 13. November 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 21. November 1989

Nr. 423
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Asbestzementrohre im Berliner Wasserversorgungsnetz

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil der aus Asbestzement bestehenden Wasserrohre im Trinkwassernetz der Stadt Berlin und sind weitere Asbestzementverrohrungen geplant?
2. Wurden in Berlin Trinkwasseruntersuchungen auf Asbest durchgeführt? Wenn ja, wie waren deren Ergebnisse?
3. Sind in Berliner öffentlichen Gebäuden (Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Büros) Klimaanlagen vorhanden, die mit Befeuchtern ausgestattet sind?
4. Wurden an solchen Klimaanlagen Untersuchungen durchgeführt, um die möglicherweise durch asbesthaltiges Wasser entstehende Belastung der Raumluft durch Asbestfasern festzustellen?
5. Wird durch die Berliner Wasserwerke gewährleistet, daß nur Trinkwasser mit einem ph-Wert zwischen 6,5 und 9,5 Rohre aus Asbestzement durchfließt, um gemäß der Trinkwasserverordnung die Herauslösung von Asbestfasern zu reduzieren?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 423

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Gesamtlänge des Trinkwasserrohrnetzes in Berlin (West) betrug am 31. Dezember 1988 4 486 km. Die Asbestzementrohre haben einen Anteil von 390 km = 8,7 %. Weitere Asbestzementverrohrungen sind nicht geplant.

Zu 2.:

Ja. Bereits in früherer Zeit war Berliner Trinkwasser in die überregionale Untersuchung einbezogen. Es wurden keine Asbestfasern gefunden. Neue Messungen im Berliner Trinkwasser haben dagegen einen Gehalt von 4 000 Asbestfasern pro Liter Trinkwasser ergeben.

Zu 3.:

Ja. „In Krankenhäusern hauptsächlich die Klimaanlagen für Bereiche mit besonderen hygienischen Anforderungen (z. B. Operationsabteilungen, Intensivpflegestationen), aber auch für hochwertige Untersuchungs-, Meß- und Computerräume." Ferner Bildungszentren (Müllerstraße, Halemweg), Rathaus Kreuzberg (Telefonzentrale, Computerraum), Kindertagesstätten jedoch nicht.

Zu 4.:

Nach den nun vorliegenden Untersuchungen über Asbest im Trinkwasser wird der Senat möglichst bald derartige Untersuchungen durchführen lassen. Nach heutigem technischen Sachstand ist davon auszugehen, daß

a) die Zuluft für Krankenhausräume mit besonderen hygienischen Anforderungen in der Regel so gefiltert wird, daß Partikel (auch in der kritischen Größe von Asbestfasern) nahezu vollständig ausgeschieden werden. Diese Filterleistungen werden in der Regel einmal jährlich durch Partikelmessungen in der Raumluft überprüft;

b) „der Zusatz von Wasser zur Befeuchtung der Raumluft so gering ist, daß selbst unter Annahme des bisher gemessenen Höchstwertes von kritischen Asbestfasern im Trinkwasser, dessen ph-Wert auf Kalksättigung eingestellt ist, in **ungefilterter** Zuluft ein Asbestfasergehalt rechnerisch weit unterhalb der Meßbarkeitsgrenze liegt."

Zu 5.:

Ja. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Kleinen Anfrage Nr. 4680 der ehemaligen Abgeordneten Sabine Nitz-Spatz (AL) vom 25. April 1988 ergänzend verwiesen (Mitteilungen des Präsidenten Nr. 281, Drs 10/2370).

Berlin, den 17. November 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 464
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über die Installierung einer Fußgängerbedarfsampel Töpchiner Weg/Ecke Alt-Lichtenrade in 1000 Berlin 49

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Gesamt-Elternvertretung der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule, Rackebüller Weg 79, 1000 Berlin 49, die Installierung einer Fußgängerbedarfsampel an der Kreuzung Töpchiner Weg/Ecke Alt-Lichtenrade fordert?
2. Was gedenkt der Senat zu tun, um dem Anliegen der Gesamt-Elternvertretung dieser Schule entgegenzukommen?

Berlin, den 25. August 1989

Eingegangen am 4. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 464

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, die Elternvertretung der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule hat einen entsprechenden Antrag im Juli dieses Jahres gestellt.

Zu 2.:

Verkehrszählungen und Beobachtungen haben gezeigt, daß nur sehr wenige Kinder die Kreuzung Töpchiner Weg/Alt-Lich-

tenrade überqueren. Die aus dem Gebiet südlich des Töpchiner Weges kommenden Kinder können die Straße Alt-Lichtenrade ohne Schwierigkeiten überqueren und die Lichtzeichenanlage Lichtenrader Damm/Fehlingstraße/Grimmstraße auf dem Weg zu der westlich des Lichtenrader Dammes gelegenen Schule benutzen. Für eine Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Töpchiner Weg/Alt-Lichtenrade fehlen daher die Anordnungsvoraussetzungen. Es wäre vielmehr zu befürchten, daß eine weitere Lichtzeichenanlage im Töpchiner Weg diesen in seiner Verkehrserscheinung aufwerten würde. Die Straße ist nicht bevorrechtigt und darf nur mit der daraus resultierenden gebotenen Aufmerksamkeit und Vorsicht befahren werden.

Der Kreuzungsbereich Töpchiner Weg/Alt-Lichtenrade ist zur Zeit sehr aufgeweitet und kann sich für Grundschulkinder nicht unproblematisch darstellen, insoweit könnte ein Umbau eine wirksame Überquerungshilfe bieten. Es ist beabsichtigt, den Töpchiner Weg zwischen der Straße Alt-Lichtenrade und der Homburgstraße einzuengen und die aufgeweiteten Kurvenradien im Einmündungsbereich Alt-Lichtenrade rückzubauen. Das Bezirksamt Tempelhof plant den Umbau für 1990, so daß wegen des mehrjährigen Vorlaufs für die Aufstellung einer Lichtzeichenanlage ein Bedarf für die Installation einer Fußgängerbedarfsampel auch aus diesem Grunde nicht gegeben ist.

Berlin, den 14. November 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. November 1989

Nr. 472
des Abgeordneten Reinhard Roß (SPD) über Privatisierung kommunaler Dienstleistungen in den Krankenhäusern Berlins

Ich frage den Senat:

1. Welche Dienstleistungen sind in den letzten 3 Jahren in den städtischen Krankenhäusern des Landes Berlin, den psychiatrischen Krankenhäusern und den Universitätsklinika privatisiert worden?

 (Bitte listenartige Aufstellungen mit Angabe der einzelnen Krankenhäuser)
2. Wie viele Planstellen - besonders im Arbeiter/innen-Bereich - sind dadurch weggefallen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um dieser Privatisierung entgegenzuwirken und der Berliner Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und AL vom 13. März 1989 zu folgen, in der es heißt: „Es gibt grundsätzlich keine Privatisierung kommunaler Dienstleistungen"?
4. Sieht der Senat Möglichkeiten, die Privatisierungen teilweise rückgängig zu machen?

Berlin, den 4. September 1989

Eingegangen am 7. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 472

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Aussagen der Krankenhausleitungen ergibt sich folgende Darstellung:

- **Wenckebach-Krankenhaus**
 Teilbereiche des Reinigungswesens im Stations- und Operationsbereich wurden auf Fremdreinigung umgestellt.
- **Krankenhaus Am Urban**
 Teilbereiche der Reinigung wurden auf Fremdreinigung umgestellt.
- **Krankenhaus Neukölln**
 Das Küchenmanagement in einem örtlichen Bereich wurde vertraglich auf eine Catering-Firma übertragen.

 Im Reinigungsbereich wird bei frei werdenden Stellen im bestimmten Umfang auf Fremdreinigung umgestellt.
- **Auguste-Viktoria-Krankenhaus**
 Teilbereiche folgender Leistungen sind auf Fremdbezug umgestellt worden:
 - Grund- und Glasreinigung,
 - Unterhaltsreinigung/Stationshilfsdienste,
 - Schneebeseitigung.
- **Krankenhaus Spandau**
 Befristete Übertragung der Leitung der Küche eines örtlichen Bereiches und der Spüldienste der Küche eines anderen örtlichen Bereiches auf eine Firma.
- **Max-Bürger-Krankenhaus**
 Inanspruchnahme von Fremdleistungen auf dem Gebiet der Reinigung und Stationshilfe für einen örtlichen Bereich,

 Nichtbesetzung von freien Reiniger- und Stationshilfenstellen im Vorgriff auf die Realisierung des Krankenhausplanes 1986 und entsprechende vorübergehende Dienstleistungsvergabe an Dritte,

 Vergabe eines Auftrages für die Leistungen einer öffentlichen Apotheke.
- **Humboldt-Krankenhaus**
 Inanspruchnahme von Fremdleistungen für Teilbereiche bei der Reinigung und Stationshilfe.
- **Universitätsklinikum Rudolf-Virchow der Freien Universität Berlin für einen Standort**
 Übertragung der Versorgung mit Diäten auf einen bereits für die übrige Speisenversorgung beauftragten privaten Anbieter.

Zu 2.:

Von den Krankenhausleitungen wurde ein Wegfall von Stellen in folgendem Umfang mitgeteilt:

- **Wenckebach-Krankenhaus**
 Wegfall von 3,5 Stellen
- **Krankenhaus Am Urban**
 Wegfall von 9 Stellen
- **Krankenhaus Neukölln**
 Im Küchenbereich Wegfall von 4 Stellen für Angestellte und 13 Stellen für Arbeiter
- **Auguste-Viktoria-Krankenhaus**
 Kein Wegfall von Stellen, vielmehr wurde auf die Einrichtung von sonst erforderlichen zusätzlichen Stellen verzichtet
- **Krankenhaus Spandau**
 Kein Wegfall von Stellen
- **Max-Bürger-Krankenhaus**
 Wegfall von 10,5 Stellen für Reiniger und Stationshilfen sowie von 6,5 entsprechenden Stellen im Vorgriff auf die Realisierung des Krankenhausplans 1986
- **Humboldt-Krankenhaus**
 Wegfall von 18 Stellen für Reiniger und 21,5 Stellen für Stationshilfen
- **Universitätsklinikum Rudolf-Virchow der Freien Universität Berlin**
 Wegfall von 17,5 Stellen, davon 15,5 Stellen für Arbeiter und Arbeiterinnen

Zu 3.:

Die Krankenhäuser des Landes Berlin (Krankenhausbetriebe) disponieren im Rahmen der Regelung des § 29 Abs. 6 des Landeskrankenhausgesetzes, die unter Berücksichtigung bundesrechtlicher Vorgaben gefaßt wurde, nach Leistungs- und Kostengesichtspunkten eigenverantwortlich, ob bestimmte Dienstleistungen selbst erbracht oder als Fremdleistungen von Externen bezogen werden. Für die Universitätsklinika gilt Entsprechendes.

In diesem Zusammenhang ist einzubeziehen, daß die jeweilige Situation in den einzelnen Krankenhausbereichen ein flexibles Handeln - so u. U. auch den vorübergehenden Bezug von Fremdleistungen - erforderlich macht.

Zu 4.:

Auf die zu 3. dargestellte Rechtslage wird verwiesen.

Insgesamt bittet der Senat zu berücksichtigen, daß es erforderlich ist, der jeweiligen Krankenhausleitung einen Entscheidungsspielraum in der Angelegenheit einzuräumen, weil diese für die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Hauses verantwortlich ist.

Berlin, den 2. November 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 14. November 1989

Nr. 485
des Abgeordneten Bernd Köppel (AL) über Sondermüllentsorgung durch die BSR

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Firma Intrac der DDR von der BSR verlangt hat, die Deponie Vorketzin in Zukunft „nur" noch mit 25 000 t/a statt bisher 40 000 t/a Sonderabfall zu beschicken.
2. Trifft es zu, daß die Verbringung von hochkalorischen Abfällen in die DDR bisher untersagt war?
3. Hat die BSR inzwischen die Genehmigung der DDR, derartige Abfälle für den Dauerbetrieb der SVA Schöneiche im Rahmen des Langfristvertrages, also ohne zusätzliche Kosten, zu der Anlage verbringen zu dürfen?
4. Welche Gebühren erhebt die BSR für hochkalorische Abfälle vom Abfallerzeuger in Berlin (West)?
 (Bitte die einzelnen Abfallarten - Schlüsselnummer - angeben)
5. Trifft es zu, daß die BSR seit Herbst 1988 große Mengen dieser hochkalorischen Abfälle von der Firma SAG bezogen hat?
 (Bitte Abfallarten und Mengen angeben)
6. Wurden der Firma SAG hinsichtlich der Gebühren Sonderkonditionen eingeräumt? Wenn ja, welche?
 (Bitte nach Abfallarten aufschlüsseln)
7. Trifft es zu, daß große Mengen dieser von der SAG abgenommenen Abfälle aus dem Bundesgebiet stammen? Wenn ja, welche Konsequenzen wird die BSR daraus ziehen?
8. Kann die BSR auf Grund einer amtlichen Erklärung des zuständigen DDR-Ministers versichern, daß:
 a) die in die DDR verbrachten Sonderabfälle umweltgerecht beseitigt werden?
 b) die zur SVA Schöneiche verbrachten Sonderabfälle ausschließlich dort beseitigt werden?
9. Trifft es zu, daß bei der Firma Boeck anfallende Altöle Ende 1988 über die BSR auf die Deponie Vorketzin gelangt sind?
 Wenn ja, um welche Menge handelt es sich?

Berlin, den 2. September 1989

Eingegangen am 17. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 485

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Die Verbringung von hochkalorischen Abfällen war nicht allgemein untersagt. Es gab jedoch keine Vereinbarung über die Verbringung einiger spezieller hochkalorischer Abfallarten, die erst nach Inbetriebnahme der Sonderabfallverbrennungsanlage in der DDR beseitigt werden können.

Zu 3. und 4.:

Die Verhandlungen hierzu mit der anderen Seite sind noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund konnte auch die Höhe der entsprechenden Entgelte, die von den BSR zu erheben sind, noch nicht festgesetzt werden.

Zu 5.:

Die BSR geben an, von der Firma SAG in der Zeit von Oktober 1988 bis 31. Juli 1989 folgende Sonderabfälle bezogen zu haben:

1 219,86 t Lösungsmittelgemisch	Abfallschlüssel-Nr. 55370
92,54 t Altöl PCB-haltig	Abfallschlüssel-Nr. 54107
760,22 t Altöl halogenhaltig	Abfallschlüssel-Nr. 54102.

Zu 6.:

Die Funktionsfähigkeit der Sonderabfallverbrennungsanlage Schöneiche war im Rahmen des Probebetriebs und des Leistungsnachweises nachzuweisen. Dies ist eine Voraussetzung dafür, daß die Anlage auf Dauer für die Beseitigung thermisch behandelbarer Sonderabfälle genutzt werden kann. Es bestand daher die dringende Notwendigkeit, hochkalorische Abfälle zu beschaffen und zu liefern. Der Firma SAG, die die in der Antwort zu 5. angegebenen Abfälle geliefert hat, wurden für die Dauer des Probebetriebs folgende Sonderkonditionen eingeräumt:

273,05 DM/t	für Lösungsmittelgemisch Abfallschlüssel-Nr. 55370
219,80 DM/t	für Altöl PCB-haltig Abfallschlüssel-Nr. 54107 und für Altöl halogenhaltig Abfallschlüssel-Nr. 54102.

Zu 7.:

Die Firma SAG hat den BSR im Zusammenhang mit der Anlieferung erklärt, daß die Abfälle in Berlin angefallen sind. Ob dies zutrifft, wird zur Zeit von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz nach § 11 AbfG und von der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens untersucht.

Zu 8.:

Im Rahmen eines staatlichen Briefwechsels hat die DDR mit Schreiben vom 11. Dezember 1974 erklärt, daß sie die Abnahme und Beseitigung der in Berlin (West) anfallenden Abfallstoffe entsprechend den Bedingungen des am 11. Dezember 1974 unterzeichneten Abfallentsorgungsvertrages gewährleistet. Dies wurde seinerzeit als ausreichender Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung angesehen.

Nach Änderung der Rechtslage, insbesondere nach Inkrafttreten der Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbV) vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418 / GVBl. S. 2244, 1989 S. 246), ist nunmehr u. a. für die Verbringung von Abfällen in Nicht-EG-Staaten ein unbeschränktes Genehmigungsverfahren vorgeschrieben, das auch das Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 4 b des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501 / GVBl. S. 1426, 1712) vorsieht. Der Senat hat daher die Firma BC Berlin-Consult GmbH veranlaßt, sich um die Beibringung einer solchen Erklärung zu bemühen.

Zu 9.:

Im Dezember 1988 sind insgesamt 253,30 t Tankreinigungsschlämme - Abfallschlüssel-Nr. 31124, Ölabscheiderinhalte - Abfallschlüssel-Nr. 20781 und Bohrölemulsionen - Abfallschlüssel-Nr. 27057 der Firma Boeck bei den BSR angeliefert und auf der Deponie Vorketzin abgelagert worden. Dies entspricht den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen. Um diese Form der Entsorgung für die Zukunft auszuschließen, sollen solche Abfälle künftig vorbehandelt und alsdann in der Sonderabfallverbrennungsanlage Schöneiche thermisch beseitigt werden.

Berlin, den 2. November 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. November 1989

Nr. 496
des Abgeordneten Ekkehard Schmidt (CDU) über Flüssiggaslager und Sicherheitskonzeptionen

Ich frage den Senat:

1. a) Wie viele Flüssiggaslager einschließlich der Reserve-Brennstofflager des Senats und der Alliierten gibt es in Berlin?
 b) Sind alle diese Lager gemäß der Störfall-Verordnung mit Sicherheitskonzeptionen ausgestattet, und bestehen für alle auch Sicherheitsanalyen?
 c) Wie viele Sicherheitsanalysen gemäß Störfall-Verordnung sind in Berlin bis Ende 1990 fertig zu stellen?
2. a) Wie viele Flüssiggastransporte (Anzahl und Menge) laufen täglich in Berlin über Bahn, Schiff und Auto?
 b) Welche Sicherheitskonzepte bestehen bei Feuerwehr, Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, bei den Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Umweltschutz sowie für Inneres zum Katastrophenschutz bei Fehlbedienung oder Unglücksfällen zur Vorbeugung und Rettung?
3. Sind bereits instationäre Berechnungsmethoden bei den Sicherheitsanalysen zu den unter Frage 1. erfragten Einrichtungen und zu der unter Frage 2. erfragten Transportproblematik durchgeführt worden?
4. a) Stimmt es, daß diese Berechnungsmethoden bisher in Berlin und im Bundesgebiet nur die DEGAS angewandt hat?
 b) Ist dem Senat bekannt, daß Industrie, private Unternehmen und das Land Nordrhein-Westfalen die Zusammenarbeit mit der DEGAS seit eineinhalb Jahren erfolgreich praktiziert hat und daß europaweite, völlig neue Sicherheitskonzeptionen entwickelt wurden?
 c) Teilt der Senat die allgemeine Einschätzung, daß die DEGAS die Institution mit den wissenschaftlich weitestgehenden Methoden und Analysen ist?
 d) Warum unterläuft der Senat eine solche Institution und gefährdet damit die Sicherheit der Arbeitnehmer und der Bevölkerung?
 e) Ist Fachkompetenz oder Ideologie gefragt?

Berlin, den 7. September 1989

Eingegangen am 13. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 496

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

In Berlin gibt es drei privatwirtschaftlich betriebene Flüssiggas-Verteilerlager, die das Gas z. B. an industrielle, handwerkliche oder private Endverbraucher weitergeben. Der Senat selbst betreibt ein Vorratslager. Darüber hinaus werden in Berlin ca. 50 Flüssiggaslager von meist industriellen Endverbrauchern unterhalten, die das Gas vorwiegend zu Heizzwecken, aber auch als Treibmittel oder zur Wärmebehandlung einsetzen. Alle diese Lager sind auf Grund ihrer Größe nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig.

Im privaten Bereich werden ca. 2 200 kleinere, nicht genehmigungsbedürftige Flüssiggaslager betrieben. Diese dienen Verbrauchseinrichtungen für Heiz-, Kühl- und Kochzwecke u. a. in Kleingärten und Einfamilienhäusern.

Soweit es Anlagen bei den Alliierten betrifft, steht die hierzu erbetene Stellungnahme noch aus.

Zu 1. b):

Grundsätzlich unterliegen alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Flüssiggasanlagen auch den Anforderungen der Störfallverordnung. Die drei privatwirtschaftlich betriebenen Verteilerlager sind neben einigen industriellen Verbrauchslagern die größten Anlagen in Berlin. Alle diese Lager liegen hinsichtlich ihrer Kapazität jedoch unterhalb der in Anhang 1 der Störfallverordnung genannten Mengenschwelle von 300 Tonnen. Die Betreiber sind insoweit nicht verpflichtet, Sicherheitsanalysen zu erstellen. Soweit es die drei großen Verteilerlager betrifft, sind jedoch zusätzliche Risikoanalysen durch den Technischen Überwachungs-Verein Berlin gefordert worden. Unabhängig hiervon schreibt die Störfallverordnung jedoch vor, daß die Betreiber ein Konzept für ihre Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln und den zuständigen Behörden vorzulegen haben.

Zu 1. c):

Wie unter 1. b) dargelegt, brauchen die Betreiber auf Grund der Lagergröße keine Sicherheitsanalysen zu erstellen. Für das Gaswerk Mariendorf der GASAG liegt im Rahmen einer betrieblichen Gesamtkonzeption eine Sicherheitsanalyse vor, in die auch das Flüssiggas-Vorratslager des Senats (siehe Anwort zu 1. a) einbezogen ist.

Zu 2. a):

Flüssiggas-Transporte nach Berlin erfolgen ausschließlich mit der Bahn und per Lkw. Auf Grund der diskontinuierlichen Anlieferungen schwanken die gelieferten Tagesmengen sehr stark. Jährlich werden ca. 27 000 Tonnen Flüssiggas nach Berlin geliefert. Hieraus ergeben sich rein rechnerisch Transportbewegungen von vier Lkw à 20 Tonnen und einem Eisenbahnkesselwagen à 33 Tonnen arbeitstäglich.

Zu 2. b):

Die Berliner Feuerwehr nimmt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu Flüssiggaslagern gutachterlich Stellung. Dabei werden sowohl Belange des vorbeugenden Brandschutzes als auch der Gefahrenabwehr berücksichtigt. So wurden Feuerwehrpläne erstellt, die zur Information der Einsatzkräfte dienen.

Die größeren Lager stehen unter erhöhtem Alarm, das heißt zur Gefahrenabwehr können sofort zusätzliche Spezialfahrzeuge alarmiert werden.

Vom Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAfA) als Aufsichtsbehörde wird im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz von den Betreibern der Flüssiggaslager die Erstellung von Alarmplänen und Bedienungsanweisungen gefordert. In diesen Alarmplänen ist u. a. festgelegt, welche inner- und außerbetrieblichen Einrichtungen im Gefahrenfall zu benachrichtigen sind. Die sicherheitstechnischen Einrichtungen der Lager müssen dem Stand der Technik entsprechen, wobei neue sicherheitstechnische Erkenntnisse im Einzelfall auch Nachbesserungen an bestehenden Anlagen erforderlich machen können. So sind bei den drei großen Verteilerlagern u. a. Wasserberieselungsanlagen und Schnellschlußventile als zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen gefordert und installiert worden.

Zu 3.:

Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) befaßt sich seit einigen Jahren in seinen Fachkommissionen verstärkt mit Berechnungsmethoden zu störfallbedingten Freisetzung von Gasen. So hat eine Arbeitsgruppe der VDI-Kommission Reinhaltung der Luft zur sachgerechten Erstellung von Sicherheitsanalysen zeitabhängige (instationäre) Ausbreitungsmodelle für störfallbedingte Freisetzungen schwerer Gase in Form einer Richtlinie erarbeitet. Zu den schweren Gasen zählen auch die Flüssiggase Propan und Butan sowie deren Gemische. Die VDI-Richtlinie 3783 Bl. 2 liegt seit Dezember 1988 im Entwurf vor und soll nach ihrer Verabschiedung als Rechenmethode bei der Beurteilung der Ausbreitung von Luftverunreinigungen in der Atmosphäre und den sich hieraus ergebenden sicherheitstechnischen Konsequenzen herangezogen werden. Soweit es die Beurteilung von Flüssiggaslagern anbelangt, ist dem Senat nicht bekannt, daß bereits im Vorgriff auf die zu erwartende Richtlinie solche Berechnungsmethoden zur Anwendung gekommen sind. Anders als bei ortsfesten Lagern können für Transportvorgänge derartige Ausbreitungsrechnungen auf Grund fehlender konkreter Randbedingungen nicht herangezogen werden.

Zu 4. a):

Die DEGAS hat dem Senat bestätigt, bereits jetzt diese Rechenmethode bei der Erstellung von Sicherheitsanalysen außerhalb der Flüssiggas-Problematik anzuwenden und hierbei eng mit dem Fachbereich „Sicherheitstechnik" der Universität Dortmund zusammenzuarbeiten. Ob auch andere Institutionen nach diesen neuen Erkenntnissen arbeiten, ist dem Senat nicht bekannt.

Zu 4. b):

Wie alle technisch-wissenschaftlichen Institutionen arbeitet auch die DEGAS mit entsprechenden Einrichtungen der Industrie oder einzelner Bundesländer eng zusammen. Unter anderem hatte die DEGAS Gelegenheit, auf der 57. Sitzung des Beratenden Fachausschusses für Arbeitsschutz bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales am 5. Juni 1989 ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet vorzustellen.

Zu 4. c):

Nein.

Auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und Anlagensicherheit sind seit Jahren regional und überregional zahlreiche technische und wissenschaftliche Institutionen tätig. Je nach sicherheitstechnischer Fragestellung muß der spezifische Sachverstand dieser Institutionen in die Beurteilung und Bewertung einbezogen werden. Bei der Komplexität der sicherheitstechnischen Problemstellungen lassen sich diese Fragen nur durch Zusammenwirken des in diesen Institutionen gebündelten Sachverstandes lösen.

Zu 4. d) und e):

Den in Ihrer Fragestellung enthaltenen Vorwurf des Unterlaufens der DEGAS weist der Senat zurück. Die DEGAS ist neben anderen anerkannten wissenschaftlich-technischen Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und der Anlagensicherheit tätig. Der Senat legt größten Wert auf die Feststellung, daß für ihn hierbei weder eine Bevorzugung noch eine Benachteiligung irgendeiner derartigen wissenschaftlich-technischen Einrichtung akzeptabel ist. Diese Einschätzung praktiziert der Senat selbstverständlich auch gegenüber der DEGAS.

Wie bereits unter 4. b) ausgeführt, hatte so auch die DEGAS unter anderem Gelegenheit, ihre Aktivitäten und wissenschaftlich-technischen Problemlösungen bei der Anwendung der Störfallverordnung und bei der Erstellung von Sicherheitsanalysen dem Beratenden Fachausschuß für Arbeitsschutz in ihrem eigenen Hause vorzustellen.

Berlin, den 30. Oktober 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 21. November 1989

Nr. 521
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Errichtung einer Bauabfallrecyclinganlage

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die sich verdichtenden Spekulationen über die Errichtung einer Bauabfallrecyclinganlage durch die BEHALA am Nonnendamm, obwohl ein Bedarf für den Betrieb einer solchen kostenträchtigen Anlage überhaupt nicht zu begründen ist?
2. Ist dem Senat bekannt, daß - abgesehen von einer Ausnahme - alle derzeit Bauabfallrecycling betreibenden Unternehmen Berlins sich gegen die Errichtung einer neuen Recyclinganlage ausgesprochen haben?
3. Wie sollen die beträchtlichen finanziellen Aufwendungen für eine neue Recyclinganlage der BEHALA gerechtfertigt werden, wenn die bislang Bauabfallrecycling betreibenden Unternehmen das anfallende Bauschuttvolumen auch weiterhin allein zu verwerten in der Lage sind?
4. Welche Haltung nimmt der Senat zu der gemutmaßten Haltung der BEHALA ein, daß diese die neue Anlage ausschließlich mit dem Ziel errichtet, sie langfristig von einem bestimmten Berliner Entsorgungsunternehmen betreiben zu lassen und damit ein Entsorgungsmonopol für Bauabfall zu schaffen?
5. Berücksichtigt der Senat bei seiner Meinungsbildung auch, daß eine wie unter 4. erfragte Zielsetzung bei mindestens zwanzig Bauabfallrecycling betreibenden Unternehmen eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gefährden würde?

Berlin, den 19. September 1989

Eingegangen am 21. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 521

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Sinne des neuen Abfallgesetzes versucht der Senat von Berlin, die zu deponierende Menge der Bauabfälle zu verringern.

Eine der geplanten Maßnahmen ist die Errichtung einer Bauschutt-Recyclinganlage auf der Umschlagstelle Nonnendammallee.

Die Änderung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses hat die BEHALA beantragt. Der Erörterungstermin hat am 20. Juli 1989 stattgefunden.

Da die Recyclingmengen der privaten Anlagenbetreiber seit 1985 stagnieren, wird der Senat von Berlin Entwicklungsarbeit leisten, um den weiteren Absatz von Recyclingstoffen zu fördern.

Zu 2.:

Der Senat hat Gespräche mit den derzeitigen Anlagenbetreibern und weiteren Firmen geführt. Danach ist davon auszugehen, daß an Errichtung und Betrieb dieser Anlage ausreichendes Interesse besteht.

Zu 3.:

In Berlin steht das anfallende Bauschuttmaterial seit Jahren für die Wiederaufbereitung zur Verfügung, recycelt wird aber nur vorsortiertes oder ausgesuchtes Material.

Der Senat mußte daher 1988 weiterhin 2 330 000 m³ Bauschutt mit erheblichen Kosten in der DDR deponieren.

Zu 4.:

Zu gemutmaßten Haltungen nimmt der Senat nicht Stellung. Er wird über den künftigen Betreiber der Anlage zu gegebener Zeit entscheiden.

Zu 5.:

Durch die neue Anlage werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Da der Senat bereits die Absatzmöglichkeiten für Recyclingstoffe z. B. durch die Änderung der Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes erheblich verbessert hat und weiter verbessern wird, schränkt die neue Anlage die Absatzmöglichkeiten der bisherigen Betreiber nicht ein.

Berlin, den 16. November 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 524
des Abgeordneten Dr. Rudolf Franz (CDU) über Ausmaß der Asbest-Bedrohung

Ich frage den Senat:

1. Welche genauen Meßwerte ergab das im dritten Quartal 1988 durchgeführte Stichprobenmeßprogramm für die verschiedenen Stadtgebiete (Wald, Stadtrand, Innenstadt, Hauptverkehrsstraßen, Kreuzungen, gegebenenfalls jeweils unter Angabe der Höchst- und Tiefstwerte)?
2. Welche Asbestfaserkonzentrationen sind berufsgenossenschaftlich am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen und im Freien zugelassen?
3. Welche Meßwerte wurden in der Carl-Zeiss- und in der Heinemann-Gesamtschule und in welchen Räumen ermittelt?

Berlin, den 20. September 1989

Eingegangen am 21. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 524

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Jahre 1984 wurden umfangreiche Messungen der Asbestfaser-Konzentrationen in Berlin durchgeführt. Die Ergebnisse ergaben keine spezifischen Hinweise auf Emittenten, so daß im Jahre 1988 nur noch an 5 Meßstellen in der Innenstadt - davon eine an der Kreuzung Kurfürstendamm/Joachimstaler Straße - die Asbest-Messungen durchgeführt worden sind. Es wurden dabei in den meisten Fällen keine Werte ermittelt, die oberhalb der Nachweisgrenze liegen, so daß mit einem Mittelwert von 100 Fasern pro Kubikmeter gerechnet wird. Die höchsten Einzelmessungen mit 120 bis 130 Fasern pro Kubikmeter traten an den Meßstellen in der Belziger Straße (Schöneberg) und Thomas-Dehler-Straße (Tiergarten) auf.

Zu 2.:

In der Beurteilung zulässiger Asbestfasergehalte in der Luft sind im wesentlichen zwei Gruppen zu unterscheiden. Einerseits Bereiche, die die Gefährdung durch Asbest bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern betreffen und andererseits Bereiche, die den Umweltschutz bzw. den Gesundheitsschutz der Bevölkerung allgemein betreffen.

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes beim Umgang mit Asbest oder asbesthaltigen Produkten am Arbeitsplatz sind die entsprechenden Grenzwerte in der Gefahrstoffverordnung[1] festgelegt. Gemäß Anhang II Ziffer 1.2.3.1 Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel Gefahrstoffe - TRGS 517[2] - Ziffer 2 Abs. 3 dürfen folgende sogenannte Technische Richtkonzentrationen - TRK - in der Raumluft am Arbeitsplatz nicht überschritten werden:

1. Krokydolith (Blauasbest) 0,0025 mg/m³ entsprechend 500 000 Fasern/m³.
2. Chrysotil (Weißasbest) 0,05 mg/m³ entsprechend 1 000 000 Fasern/m³.

Der Ausschuß für Gefahrstoffe - AGS - diskutiert bereits (zuletzt in der 7. Sitzung am 8. November 1989 in Bonn) eine Absenkung der TRK-Werte für Asbest. Der TRK-Wert für Chrysotil soll auf 250 000 Fasern/m³ Raumluft herabgesetzt und der TRK-Wert für Krokydolith gestrichen werden. Ausschließlich für den Fall der Durchführung von Abbruch- bzw. Sanierungsmaßnahmen blauasbesthaltiger Gebäude bzw. Bauteile, ist ein TRK-Wert von 50 000 Fasern/m³ Raumluft festgelegt.

An Arbeitsplätzen, an denen kein Umgang, wie z. B. das Be- und Verarbeiten von Asbest- oder asbesthaltigen Produkten, stattfindet, gelten die Anforderungen des § 5 der Arbeitsstättenverordnung[3] in Verbindung mit der dazu erlassenen Arbeitsstättenrichtlinie - ASR „Lüftung" -. Hiernach besteht die Forderung nach ausreichend gesundheitlich zuträglicher Atemluft, wofür zur Zeit jedoch noch keine verbindlichen Grenzwerte festgelegt worden sind.

Soweit es die Asbestfaserbelastung in der Innenraumluft, z. B. in Schulen oder in privaten Bereichen, betrifft, hat das Bundesgesundheitsamt (BGA) bereits 1981 im BGA-Bericht 4/81 „Gesundheitliche Risiken von Asbest" empfohlen, einen Richtwert von deutlich unter 1 000 Fasern/m³ Raumluft anzustreben.

Die „Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwachgebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinien)" des Instituts für Bautechnik fordern, daß nach der Sanierung asbestbelasteter Räume ein Wert von unter 500 Fasern/m³ Raumluft erreicht werden muß. Es ist vorgesehen, diesen letztgenannten Richtwert in Umsetzung der Richtlinie als Technische Baubestimmung bundeseinheitlich rechtsverbindlich einzuführen.

Für die zuverlässige Asbestbelastung der Außenluft zum Schutze der Umwelt und der Bevölkerung allgemein existiert derzeit ebenfalls noch kein verbindlicher Richtwert. Die diesbezüglichen Erörterungen im Länderausschuß für Immissionsschutz sind noch nicht abgeschlossen.

[1] Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV -) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470/GVBl. S. 1666), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721/GVBl. S. 222)

[2] Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest - TRGS 517, Ausgabe September 1988, veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt 9/1988

[3] Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -) vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 729/GVBl. S. 1103), mit letzter Änderung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1057/GVBl. S. 1187)

Zu 3.:

Gemäß Aussage des Hochbauamtes Tempelhof wurden 2 getrennte Messungen von verschiedenen Instituten durchgeführt.

1. Im Auftrag der Abt. Gesundheitswesen des Bezirks wurden von einem FU-Institut am 5. Februar 1988 folgende Werte gemessen:

Gustav-Heinemann-Schule

Raum 312	- unterhalb der Nachweisgrenze
Raum 508	- 190 Fasern/m³
Mensa	- 690 Fasern/m³
Turnhalle	- 4130 Fasern/m³

Carl-Zeiss-Schule

Hausmeisterwohnung	- 480 Fasern/m³
Turnhalle	- 1280 Fasern/m³

Die o. g. Messungen erfolgten bei geöffneten Fenstern. Die Analyse wurde mit Hilfe eines Phasen-Kontrast-Mikroskops durchgeführt, wobei laut Angaben eine Abweichung von ± 20 % möglich ist.

2. Als Kontrolle wurden durch das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes am 11. Februar 1988 weitere Messungen durchgeführt, die folgende Resultate erbrachten:

Gustav-Heinemann-Schule

Raum 312	- unterhalb der Nachweisgrenze
Raum 508	- unterhalb der Nachweisgrenze
Turnhalle	- unterhalb der Nachweisgrenze

Carl-Zeiss-Schule

Raum 307	- 90 Fasern/m³
Schulstraße	- 79 Fasern/m³
Turnhalle	- 96 Fasern/m³

Die Auswertung erfolgte mit Hilfe des Rasterelektronenmikroskops in Verbindung mit der Röntgen-Beugungs-Analyse (EDXA-Analyse). Die Messungen erfolgten hier bei geschlossenen Fenstern.

Angesichts der umfangreichen Verwendung von Spritzasbest in beiden Schulgebäuden sowie der begrenzten Aussagekraft von Meßergebnissen unter dieser Voraussetzung hat der Bezirk seinerzeit die Schließung der Gebäude verfügt.

Berlin, den 6. November 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 526
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU) über Liquidierung der „Internationalen Lehrerkonferenz"

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die bisherige Arbeit der „Internationalen Lehrerkonferenz" (ILK), die es sich seit 1961 zur Aufgabe gemacht hat, ausländische Lehrer nach Berlin zu holen, um sie vor Ort mit der besonderen politischen Lage der geteilten Stadt vertraut zu machen?
2. In welchem Umfang konnten dieser begrüßenswerten Zielsetzung gemäß im genannten Zeitraum Lehrer nach Berlin geholt werden?
3. Welche politische Absicht besteht darin, die Durchführung von Veranstaltungen der ILK durch Streichung des notwendigen Zuschusses von 49 500 DM unmöglich zu machen?
4. Welche Versuche hat der Senat unternommen, durch Gespräche mit dem Auswärtigen Amt oder anderen Institutionen, dem Veranstalter andere Finanzierungsmöglichkeiten anzubieten?

Berlin, den 20. September 1989

Eingegangen am 21. September 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 526

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die „Internationale Lehrerkonferenz" (ILK) begann 1961 als gemeinsame Aktion der Berliner Lehrerverbände unter dem Motto „Berliner Lehrer rufen Lehrer des Auslands nach Berlin". Es war eine Reaktion auf Chruschtschow-Ultimatum und Mauerbau.

Getragen von Sonderspenden der Einzelmitglieder der Lehrerverbände, ungewöhnlich starker ehrenamtlicher Arbeit und viel Elan, hatte die ILK eine außerordentliche Resonanz in ausländischen Lehrerkreisen. Die Erfolge bezogen sich sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der internationalen Informationsarbeit. Der Senat von Berlin hat in jener Zeit die Ziele und die Arbeitsergebnisse der ILK hoch eingeschätzt.

Nach dem Wegfall der individuellen Sonderspenden begann 1965 jedoch die immer stärker werdende Umstellung auf Subventionen aus öffentlichen Haushalten (Land Berlin und Auswärtiges Amt).

Es wurden z. B. 1979 die Aufwendungen der ILK wie folgt finanziert:

30 000,– DM von der GEW
28 500,– DM vom Auswärtigen Amt
25 000,– DM von SenSchul
5 000,– DM vom Philologenverband

1979 hob die ILK in den Zuschußanträgen besonders hervor, daß bei der Betreuung der ausländischen Gäste **keine** Personal- und nur geringfügige Verwaltungskosten entstünden, alles würde ehrenamtlich erledigt.

1981 trat ein gravierender Wandel ein. Der Austritt der GEW aus der „Internationalen Lehrerkonferenz", deren alleiniger Träger nunmehr der Landesverband Berlin des Philologenverbandes wurde, hatte zur Folge, daß sich nicht nur die Zahl der Programme verringerte, sondern daß auch der Anteil der öffentlichen Zuschüsse auf nahezu 90 % anstieg. Gleichzeitig gingen die Personalkosten für die Geschäftsführung der ILK unverhältnismäßig nach oben.

Damit wurden die Subventionen aus öffentlichen Haushalten in den letzten Jahren nicht mehr so ausschließlich und so effektiv eingesetzt wie in der Zeit von 1965 bis 1981.

Demzufolge kann aus der Sicht der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport die Bilanz der ILK jetzt nicht mehr positiv bewertet werden.

Zu 2.:

Die außergewöhnlich aktive Zeit der ILK waren die Jahre 1961 bis 1979. Damals wurden insgesamt 6 520 Pädagogen nach Berlin eingeladen; sie kamen größtenteils aus Dänemark, Finnland, Israel, Norwegen und Schweden. Vor allem seit 1981 waren die Zahlen zurückgegangen. Betroffen war sehr augenfällig das Austauschprogramm mit Israel. Früher gab es ca. 20 Lehrerinnen/Lehrer in beiden Richtungen als Teilnehmer/innen. 1987 reisten

nur noch fünf Berliner nach Israel, und für die 9 israelischen Gäste dieses Jahres fand die ILK nicht mehr die üblichen Gastgeberfamilien, sondern wählte die finanziell aufwendige Unterbringung in einem Gästehaus.

Das Programm für die Stanford University, California, wurde kürzlich ausgegliedert. Ein früheres Vorstandsmitglied der ILK organisiert dieses Programm jetzt ohne Personal- und Verwaltungskosten.

Zu 3.:

Die Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen Haushaltsführung, gerade im Hinblick auf Subventionen, ist oberstes Gebot des Senats von Berlin. Hier hat es die ILK an Sorgfalt und Genauigkeit fehlen lassen. In den vergangenen Jahren gab es bei jeder Rechnungslegung und -prüfung erhebliche Beanstandungen. Hier liegen die Gründe der Streichung des Zuschusses.

Die Senatsverwaltung hat der ILK 1988 48 000,– DM als Zuwendung überwiesen, davon wurden 20 000,– DM für das Gehalt der Geschäftsführerin (41,6 %), einer pensionierten Lehrerin, verwendet, ein unangemessen hoher Anteil. Weitere Verwaltungskosten sind hierbei noch gar nicht inbegriffen.

Zu 4.:

Die ILK erhält ohnehin für Projekte einen Zuschuß von knapp 20 000,– DM vom Auswärtigen Amt.

1988 erhielt sie eine zweckgebundene Zuwendung von der Stiftung Deutsche Klassenlotterie von 13 000,– DM.

In Aussicht gestellt wurden für zwei Jahre 16 000,– US-Dollar vom German Marshall Fund, Washington, D. C.

Die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport kann nicht als Antragsteller für die ILK fungieren.

Berlin, den 3. November 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 16. November 1989

Nr. 530
des Abgeordneten Hermann Voss (REP)
über Belastung der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer durch Diebstähle

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, wie sich die Belastungen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer durch Diebstähle von Kraftfahrzeugen durch polnische Staatsbürger entwickelt haben?
2. Ist dem Senat in diesem Zusammenhang etwas über bandenmäßig organisierte Kriminalität bekannt, besonders was den Diebstahl von neuen Kraftfahrzeugen des Typs Audi und Mercedes Benz anbelangt? (... und sofortigen Weitertransport nach Polen)
3. Ist dem Senat bekannt, daß - falls polnische Staatsbürger hier mit ihren Kraftfahrzeugen Unfälle verursachen - eine Regulierung von Unfallschäden für die beteiligten Bürger dieses Landes mit großen Schwierigkeiten verbunden ist bzw. gar keine Entschädigung erfolgte?
4. Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit auch bei der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung mit den zahlenmäßig nicht unerheblichen sich in der Stadt aufhaltenden polnischen Kraftfahrern gewährleistet wird?

Berlin, den 21. September 1989

Eingegangen am 26. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 530

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Belastungen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer durch Diebstähle von Kraftfahrzeugen können nicht auftreten, weil die Autohaftpflichtversicherung im wesentlichen nur Schäden Dritter ersetzt, die mit dem Versichertenfahrzeug verursacht worden sind.

Zu 2.:

Ja. Seit 1988 ist ein starker Anstieg des Diebstahls hoch- und neuwertiger Kraftfahrzeuge der Marken VW und Audi festzustellen.

Über die Marke Daimler-Benz liegen keine Erkenntnisse vor. Die durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß die entwendeten Pkw in der Regel nach Polen verbracht wurden. Bei den Tätern handelt es sich in erster Linie um polnische Staatsangehörige, die in verschiedenen Gruppen von unterschiedlicher Stärke arbeitsteilig vorgehen.

Zu 3.:

Kraftfahrzeuge - auch ausländische Kraftfahrzeuge - müssen eine Haftpflichtversicherung haben. Der Zoll kontrolliert, ob bei der Einreise eine gültige Haftpflichtversicherung für das einreisende Kraftfahrzeug abgeschlossen ist. Als Nachweis dient die sogenannte Grüne Karte oder in Einzelfällen der rosa Grenzversicherungsschein. Schwierigkeiten bei der Schadenregulierung gibt es insbesondere dann nicht, wenn der Schädiger dem Geschädigten das Doppel seiner Grünen Karte aushändigt. Aber auch wenn der Geschädigte sich nur sämtliche Angaben der Grünen Karte notiert, gibt es keine nennenswerten Probleme bei der Bearbeitung. Es ist jedoch in diesen Fällen eine geringfügige Zeitverzögerung denkbar, da eine Deckungsbestätigung der polnischen Versicherung WARTA eingeholt werden muß. Nachteile können dem Geschädigten theoretisch nur dann entstehen, wenn er die Angaben aus der Grünen Karte nicht oder nur sehr unvollständig notiert. Aber selbst dann besteht für ihn die Möglichkeit, sich an den Verein Verkehrsopferhilfe in Hamburg zu wenden.

Zu 4.:

Einer weiteren „Gegenseitigkeitsvereinbarung" bedarf es wegen des Grüne-Karte-Abkommens nicht, weil im Rahmen dieses Abkommens bzw. auf Grund des gesetzlichen Anspruches gegen die Verkehrsopferhilfe bereits Entschädigung geleistet wird.

Berlin, den 6. November 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. November 1989

Nr. 553
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL)
über Bodenverseuchung in Alt-Moabit

Ich frage den Senat:

1. Warum hat die Behörde anläßlich der Abriß- und Baugenehmigung für die ehemalige Tankstelle Alt-Moabit 86 a keine Boden- und Wasseruntersuchungen veranlaßt, obwohl beim jahrzehntelangen Betrieb einer Tankstelle mit Kfz-Werkstatt Altlasten vermutet werden müssen?
2. Wurden bei früheren Inspektionen der Tankstelle Schäden und gegebenenfalls auch Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe festgestellt?

 Bitte genau angeben: Wann? Durch wen? Wie wurden die Schäden behoben?

3. Warum wurden die Abräumarbeiten erst nach einer Anzeige bei der Umweltkripo - und nach einer privat vorgenommenen Bodenanalyse - gestopt, obwohl bereits Tagé vorher offenkundig stark verunreinigter Bodenaushub mit Bauschutt vermischt oder abgedeckt abtransportiert wurde?
4. Trifft es zu, daß die an diesen Arbeiten beteiligten Firmen das Vorhandensein der zutage getretenen Altlast nicht der Wasserbehörde gemeldet haben?

 Wenn ja: Welche Konsequenzen wird der Senat daraus ziehen?

 Wenn nein: Warum ist die Wasserbehörde ihrerseits nicht sofort tätig geworden?
5. Wann und an wievielen Stellen des Grundstücks wurden Boden- bzw. Wasserproben entnommen?

 Wann lagen die Untersuchungsergebnisse vor und wie lauten sie?
6. Wann und durch wen erging eine Sanierungsanordnung; welche Verfahrensvorschläge und welchen Zeitraum enthält diese?
7. Wohin soll das verseuchte Erdreich verbracht werden?

Berlin, den 25. September 1989

Eingegangen am 28. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 553

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat hat im Frühjahr 1989 den bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsichtsämtern eine Zusammenstellung der bauaufsichtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben übergeben, bei denen die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Zu diesen Vorhaben gehören Tankstellen.

Im vorliegenden Fall, in dem eine Baugenehmigung für den Abriß am 9. Mai 1989 erteilt wurde, erfolgte diese Beteiligung nicht.

Die zuständige Senatsverwaltung wird dies zum Anlaß nehmen, die bezirklichen Bau- und Wohnungsaufsichtsämter darauf hinzuweisen, daß die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen auch bei der Erteilung von Baugenehmigungen für den Abbruch von Gebäuden oder wesentlichen baulichen Anlagen rechtzeitig zu beteiligen ist.

Zu 2.:

Tankstellen unterliegen nach §§ 24 ff Gewerbeordnung den Prüfungen anerkannter Sachverständiger; Schäden im Sinne der Fragestellung sind hierbei nicht festgestellt worden. Eine regelmäßige Überwachung von Tankstellen durch Ordnungsbehörden hat nicht zu erfolgen.

Der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung sind jedoch Schadensfälle mit Untergrundverunreinigungen durch Mineralölprodukte aus den Jahren 1976 und 1985 auf dem betreffenden Grundstück bekannt.

Die Schäden wurden 1976 durch Sofortmaßnahmen der Berliner Feuerwehr und 1985 durch Vornahme eines Bodenaushubs beseitigt. Eine sanierungsbedürftige Verunreinigung des Grundwassers wurde 1985 nicht festgestellt.

Zu 3.:

Den zuständigen Senatsverwaltungen ist erstmalig am 19. Juli 1989 bekannt geworden, daß von dem betreffenden Grundstück verunreinigter Boden abtransportiert wird. Noch am gleichen Tag ist die Einstellung des Baustellenbetriebes angeordnet worden.

Zu 4.:

Ja, es trifft zu. Gegen die Verantwortlichen ist von der Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Zu 5.:

Am 21. Juli und 22. Juli 1989 wurden auf dem Grundstück insgesamt zehn Sondierungen abgeteuft. Es wurden 15 Boden- und 2 Wasserproben entnommen. Die abschließenden Ergebnisse der Untersuchungen lagen dem Senat am 31. Juli 1989 vor. Aus den Untersuchungen gehen zum Teil erhebliche Bodenverunreinigungen - insbesondere im vorderen Grundstücksbereich - durch Mineralölkohlenwasserstoffe, leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe und monoaromatische Kohlenwasserstoffe hervor. Für das Grundwasser ist eine erhebliche Belastung durch chlorierte und monoaromatische Kohlenwasserstoffe sowie eine geringfügige Belastung durch Mineralölkohlenwasserstoffe festgestellt worden.

Zu 6.:

Die Beseitigung der festgestellten Verunreinigungen ist vor Ort am 3. August 1989 durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz mündlich angeordnet worden. Danach hat ein Bodenaushub bei gleichzeitiger Grundwasserabsenkung zum Zweck der Boden- und Grundwassersanierung zu erfolgen. Mit der Durchführung der Maßnahmen war unverzüglich zu beginnen.

Zu 7.:

Mit einer Entsorgungsanordnung vom 14. August 1989 hat die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen die Verbringung des kontaminierten Bodens auf die für derartige Bauabfälle zugelassene Deponie Vorketzin in der DDR verfügt.

Berlin, den 6. November 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 555
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD) über Übernahme von Lehrern in das Beamtenverhältnis

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Lehrer der Studienratslaufbahn werden zur Zeit als Angestellte mit unbefristeten Verträgen im Berliner Schuldienst beschäftigt?
2. Wie lange müssen die betreffenden Lehrer in den einzelnen Bezirken warten, bis sie entsprechend § 6 (1) Landesbeamtengesetz in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden?
3. Nach welchen Kriterien werden die betreffenden Lehrer bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ausgewählt?
4. Besteht seitens des Senats die Absicht, einheitliche Kriterien für die Übernahme der Lehrer in das Beamtenverhältnis auf Probe festzulegen?
5. Sofern die Absicht nicht besteht, welche Gründe sprechen gegen einer Vereinheitlichung?
6. Wie werden die Nachteile, die sich zwangsläufig aus § 27 BAT bei der Besoldung ergeben, bei den Lehrern der Studienratslaufbahn im Angestelltenverhältnis ausgeglichen?

7. Welche Nachteile ergeben sich für die Lehrer der Studienratslaufbahn im Angestelltenverhältnis bei Bewerbungen auf Beförderungsstellen aus den Bestimmungen des Laufbahngesetzes?
8. Aus welchen Mitteln werden die Studienräte im Angestelltenverhältnis mit unbefristeten Verträgen bezahlt?

Berlin, den 25. September 1989

Eingegangen am 29. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 555

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

636

Zu 2.:

Kreuzberg 2,5 Jahre, Neukölln 3 Jahre, Steglitz 4 bis 5 Jahre, Tiergarten 3 Jahre, Spandau 7 Jahre, Wedding 2,5 Jahre, Reinikkendorf 14 Monate, Schöneberg 5 Jahre, Wilmersdorf 3 Jahre, Zehlendorf 4 bis 5 Jahre, Tempelhof 3 Jahre, Charlottenburg bis zu 8 Jahre

Zu 3.:

In den meisten Bezirken erfolgen die Verbeamtungen im Einvernehmen mit den örtlichen Personalräten nach den Daten der Einstellung als Studienrat im Angestelltenverhältnis. Darüber hinaus werden das Lebensalter und gegebenenfalls Schwerbehinderungen berücksichtigt.

Zu 4. und 5.:

Es wird zur Zeit geprüft, ob ein einheitlicher Kriterienkatalog zur Verbeamtung der Angestellten erstellt werden soll.

Zu 6.:

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die unter Abschnitt A der Richtlinien über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrerrichtlinien) vom 18. Mai 1971 in der mit Rundschreiben - SenInn - II Nr. 92/1981 vom 8. Dezember 1981 bekanntgegebenen Fassung, zuletzt geändert durch Rundschreiben - SenInn - II Nr. 42/1988 vom 8. Juni 1988, fallen, bei denen also die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis erfüllt sind, erhalten - sofern ihre Grundvergütung zuzüglich etwaiger Zulagen niedriger ist als das Grundgehalt zuzüglich etwaiger Stellen- oder Amtszulagen eines entsprechenden Beamten - eine widerrufliche Zulage bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages gemäß Abschnitt A Nr. 2 der Lehrerrichtlinien. Die praktische Durchführung richtet sich nach dem Rundschreiben - SenInn - II Nr. 26/1961 vom 30. Januar 1961. Hiernach wird für den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer ein Besoldungsdienstalter (fiktiv) festgesetzt, und zwar so, als ob der betreffende Lehrer im Beamtenverhältnis stünde. Aus dem (fiktiven) BDA wird das dem Lehrer zustehende Grundgehalt - zuzüglich etwaiger Stellen- oder Amtszulagen - (nachstehend Besoldung genannt), errechnet. Wenn die so errechnete Besoldung höher ist als die Vergütung des Lehrers, erhält er die obengenannte Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu der fiktiven Besoldung, jedoch nicht mehr als der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen Endgrundvergütung - zuzüglich etwaiger Zulagen - und Endgrundgehalt - zuzüglich etwaiger Amts- und Stellenzulagen - ergibt. Ändert sich die fiktiv errechnete Besoldung oder die Vergütung, muß der Unterschiedsbetrag erneut ermittelt werden.

Zu 7.:

Es können sich auch geeignete Angestellte um ein Beförderungsamt in einer Lehrerlaufbahn bewerben. Allerdings spricht die Eignungsvermutung nach dem Leistungsgrundsatz in aller Regel zugunsten der Beamten, die sich bereits in der Laufbahn befinden, sich also schon in ihr bewährt haben und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen. Dies gilt erst recht dann, wenn ein mit besonderen Funktionen ausgestattetes Beförderungsamt zu besetzen ist und daher laufbahnrechtlich eine Mindestdienstzeit nachgewiesen werden muß (z. B. Seminardirektor in Besoldungsgruppe A 15/Mindestdienstzeit nach der Schullaufbahnverordnung 5 Jahre).

Nur in besonders gelagerten Einzelfällen ist die Eignungsvermutung des Bewerbers, der sich bereits in der Laufbahn befindet, widerlegbar. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn für die Besetzung einer Stelle eines Oberstudienrates ein Studienrat im Angestelltenverhältnis deutlich besser geeignet erscheint als ein Studienrat in der Beamtenlaufbahn. Der Angestellte könnte grundsätzlich aber erst nach Ablauf eines Jahres nach der Anstellung (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 Laufbahngesetz) zum Oberstudienrat befördert werden.

Zu 8.:

Aus Ausgabenansätzen für nichtplanmäßige Dienstkräfte (sogenannte Vertretungsmittel), aus Stellenresten sowie aus (planmäßigen) Stellen.

Berlin, den 17. November 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 566
der Abgeordneten Ursula Leyk (SPD)
über Situation der Musikschulen

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Musikschulen der Berliner Bezirke erneut in einer finanziell schwierigen Situation sind, die sie zu Wartelisten bzw. in einigen Fällen zu Kündigungen von Unterrichtsverträgen zwingen?
2. Teilt der Senat meine Ansicht, daß bei Kindern Warten auf Instrumentalunterricht in vielen Fällen nicht wieder gutzumachender Zeitverlust und damit Chancenverlust bedeutet?
3. Ist dem Senat bekannt, daß die Berliner Musikschulen sehr unterschiedlich mit Honorarmitteln ausgestattet sind?
4. Ist der Senat bereit, auf Grund des Interesses an Instrumentalunterricht in allen Berliner Bezirken
 a) ein gerechtes Zumessungsmodell zu entwicklen und
 b) die Honorarmittel dem Bedarf anzupassen?

Berlin, den 4. Oktober 1989

Eingegangen am 9. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 566

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, daß einige Berliner Musikschulen (insbesondere die in den Bezirken Wedding, Kreuzberg und Wilmersdorf) erneut in einer finanziell schwierigen Situation sind, die sie allerdings zum Teil auch unter Außerachtlassung haushaltsmäßiger Erfordernisse selbst mit herbeigeführt haben.

Zu 2.:

Der Senat teilt nicht in vollem Umfange diese Auffassung und weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, daß auch in anderen zum Teil noch politisch relevanteren Bereichen (z. B. im Kindertagesstättenbereich) erkennbarer Bedarf nicht sofort befriedigt werden kann.

Zu 3.:

Ja. Die Berliner Musikschulen sind sehr unterschiedlich mit Honorarmitteln ausgestattet. Dieser Sachstand ist nach Einschätzung des Senats primär auf den jeweiligen bezirksinternen Stellenwert der Musikschulen und auf das dementsprechende Engagement der Bezirke bei der Durchsetzung der Interessen ihrer Musikschule in der Vergangenheit zurückzuführen.

Zu 4.:

Der Senat ist grundsätzlich bereit, ein Zumessungsmodell für die Honorare im Instrumental- und Vokalunterricht zu entwikkeln. Dabei müßten diejenigen Rahmenbedingungen der Musikschularbeit, die für alle Bezirke gelten, ebenso berücksichtigt werden, wie bezirkliche Besonderheiten.

Der Senat wird sich auch weiterhin um eine gerechte Ausstattung der Musikschulen mit Honorarmitteln bemühen. Die Haushaltssituation Berlins setzt allerdings diesen Bemühungen insbesondere wegen der im Hinblick auf den Bevölkerungsanstieg gesetzten neuen Prioritäten enge Grenzen, so daß eine allen Wünschen entsprechende kontinuierliche Steigerung der Honorarmittel und ein Abbau der Warteliste nicht in vollem Umfange möglich sind.

Berlin, den 16. November 1989

Klein
Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 24. November 1989

Nr. 568
des Abgeordneten Gerd Löffler (SPD) über Mieterhöhungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau 1989

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die monatliche Kaltmiete im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zum Teil um 28 % erhöht wurde, z. B. weil die Hypothekenzinsen erhöht wurden?
2. Hält sich nach den Erkenntnissen des Senats die Erhöhung der Hypothekenzinsen seitens der Bayerischen Handelsbank AG von 6,5 auf 7,35 % im Rahmen der allgemeinen Entwicklung?
3. Kann der Senat Banken nennen, die geringere Hypothekenzinsen fordern, und empfiehlt der Senat gegebenenfalls den Kreditnehmern einen Wechsel der Bank?
4. Ist es zulässig, daß die Wohnungsbau-Kreditanstalt in solchen Fällen für eine die Mieter sehr belastende Mieterhöhung den betreffenden Baugenossenschaften oder Wohnungsbau-Gesellschaften eine zusätzliche Förderung gewährt?
5. Ist der Vermieter verpflichtet, gegebenenfalls verminderte Hypothekenzinsen an die Mieter weiterzugeben?

Berlin, den 5. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 568

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Die jeweilige Mieterhöhung ergibt sich aus der Zinsanhebung bezogen auf die Darlehenshöhe, wenn im Rahmen der Konditionsänderung keine Subventionserhöhung (Anhebung des Förderungssatzes) möglich ist. Eine Subventionserhöhung kommt nur in Betracht, wenn sich die Kapitalkosten seit der Schlußabrechnung verringert haben und dadurch die Anfangssubventionen gekürzt wurden. Insoweit leben die ursprünglich bewilligten Subventionen wieder auf.

Zu 2.:

Ein Effektivzinssatz von 7,35 % für bereits bestehende Darlehensverträge liegt zur Zeit an der unteren Grenze im marktüblichen Bereich. Jedoch sind die Zinssätze abhängig von der Zinsfestschreibungszeit, dem Auszahlungskurs und dem genauen Zinsanpassungstermin.

Zu 3.:

Bankinstitute dürfen namentlich nicht empfohlen werden. Bei Konditionsanpassungen wird von der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin in jedem Einzelfall die Marktüblichkeit geprüft. Darüber hinaus tritt die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin gegebenenfalls an den Darlehensnehmer heran, um ihm darzulegen, wie durch Umfinanzierungen und Konditionsvereinbarungen mit anderem Auszahlungskurs geringere Mieterhöhungen möglich sind.

Zu 4.:

Eine zusätzliche Förderung zur Begrenzung der Miethöhe ist nicht möglich, da die Förderungsrichtlinien keine Nachsubventionierungen vorsehen und daher kein entsprechendes Förderungsprogramm existiert. Für berechtigte Mieter besteht jedoch die Möglichkeit des Mietausgleiches, den jeder Mieter selbst beim Wohnungsamt beantragen kann. Diesen Hinweis mit der Bitte um Weitergabe an die Mieter erhält der Vermieter in jedem Fall von der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin.

Zu 5.:

Bei Verringerungen der Kapitalkosten muß der Vermieter die Durchschnittsmiete nach § 5 Abs. 1 der Neubaumietenverordnung 1970 i. V. mit § 23 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend senken. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Zinssenkungen zu einer Subventionsanpassung führen, das heißt, die Zinssenkung eine Reduzierung des Förderungssatzes zur Folge hat.

Berlin, den 31. Oktober 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 575
des Abgeordneten B. Hopmann (AL) über die vom Senat gegebene Antwort auf die Anfrage zur fortdauernden Funktion der SS-Kartei im Berliner Document-Center

Ich frage den Senat:

1. Welche Funktion hatte die in der Antwort des Senats erwähnte „Einwandererzentrale"?
2. Wann ist diese in Aktion getreten?

3. Wann und auf Grund welcher Anordnung wurde die „Einwandererzentrale" der SS unterstellt?
4. Wurden die Einbürgerungen damals vom Vorliegen eines Ariernachweises abhängig gemacht?
5. Wurden auch diejenigen Antragsteller/innen eingebürgert, die in denjenigen Teilen des großdeutschen Reiches ansässig waren, die erst nach 1937 im Verlauf der nationalsozialistischen Raubkriege okkupiert und annektiert werden?
6. Ist aus der Antwort des Senats bezüglich des Staatsangehörigkeits-Feststellungsverfahrens für Aussiedler/innen der Schluß zu ziehen, daß diejenigen, die damals Bürger des großdeutschen Reiches mit Ariernachweis waren und dessen Staatsangehörigkeit hatten, heute Staatsbürger der Rechtsnachfolgerin, der Bundesrepublik Deutschland, sind?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, sich aus einem unter der Naziherrschaft praktizierten Staatsangehörigkeitsbegriff zu verabschieden, bei der Feststellung der Staatsbürgerschaft von den Ergebnissen des zweiten Weltkrieges auszugehen und jeden Rückgriff auf Einbürgerungsverfahren zu unterlassen, die unter der Ägide der SS nach rassistischen Prinzipien durchgeführt wurden?

Berlin, den 4. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 575

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Auf Grund der uns jetzt vorliegenden Unterlagen ergibt sich folgendes (wegen der Authentizität dieser Unterlagen muß leider im folgenden zum Teil die damalige Begriffsterminologie wiedergegeben werden – wir bitten dafür um Verständnis):

Auf Grund von Umsiedlungsverträgen mit der Sowjetunion und nordost- und südosteuropäischen Ländern begann ab Oktober 1939 eine großangelegte Umsiedlungsaktion von sogenannten Volksdeutschen aus den Gebieten Estland, Lettland, Litauen, Bessarabien, Nordbukowina, Wolhynien, Galizien, Buchenland und Dobrudscha. Mit Beginn des Rückzugs der deutschen Truppen aus der Sowjetunion 1943/44 kamen dazu auch deutsche Volksangehörige aus dem Schwarzmeergebiet und anderen Teilen der Sowjetunion sowie aus den sogenannten Generalgouvernement (annektierter Teil Polens).

Die Durchführung der Umsiedlungsaktion wurde durch „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums" vom 7. Oktober 1939 dem Reichsführer SS Heinrich Himmler übertragen. Dieser beauftragte den Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD), SS Gruppenführer Reinhard Heydrich, eine Einwandererzentralstelle (zunächst unter der Bezeichnung Einwandererzentralstelle Nord-Ost) zu errichten. Sie nahm ihre Arbeit am 11. Oktober 1939 auf. Als Sitz wurde die nach der deutschen Besetzung Polens in Litzmannstadt umgetaufte Stadt Lodz bestimmt. Es wurden zahlreiche örtliche Dienststellen, verteilt auf die von deutschen Truppen besetzten Gebiete, errichtet. Der Einwandererzentralstelle oblag die gesundheitliche, rassemäßige, politische, volkstumsmäßige und gegebenenfalls sicherheitspolizeiliche Überprüfung der Umsiedler mit dem Ziel ihrer Anerkennung als Umsiedler und der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit. Im Zuge der Kriegsereignisse stellten die Einwandererzentralstelle und ihre Außenstellen ihre Tätigkeit im Januar 1945 ein.

Eingebürgert wurde auf Grund einer Überprüfung der „Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum". Als „deutscher Volkszugehöriger" wurde angesehen, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volks bekannte, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen wie Umgangssprache, Erziehung, Schulbesuch, Kultur, Zugehörigkeit zu deutschen Organisationen usw. bestätigt wurde. Personen „artfremden Blutes", insbesondere Juden, wurden dagegen nicht als „deutsche Volkszugehörige" angesehen, sie konnten daher auch nicht eingebürgert werden.

Berlin, den 7. November 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 582
des Abgeordneten Ulrich Manske (CDU) über Situation des Offenen Kanals Berlin, hier: GEMA-Gebühren

Ich frage den Senat:

1. a) Trifft es zu, daß für urheberrechtlich geschützte Musik, die im Offenen Kanal gesendet wird, vom Sendeverantwortlichen die anfallenden GEMA-Gebühren selbst getragen werden müssen?
 b) Wie hoch sind diese Gebühren?
2. Ist die Gebührenzahlung Voraussetzung für die Erteilung der Sendegenehmigung, oder wird die Gebühr nach erfolgter Sendung abgeführt, und welche Fristen gelten im letztgenannten Fall?
3. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, daß der Sendeverantwortliche die Gebühren korrekt abführt?
4. Welche Folgen hat es für den Sendeverantwortlichen, wenn vermutet oder bekannt wird, daß er die Gebühr nicht in voller Höhe bzw. überhaupt nicht abführt?
5. a) Sind derartige Fälle, wie unter 4. erfragt, bereits bekannt geworden?
 b) Liegt dies verneinendenfalls an der Gebührenehrlichkeit der Sendeverantwortlichen oder an der laxen Kontrolle des Offenen Kanals und der AKK?

Berlin, den 3. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 582

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a) und b):

Ja; die Nutzer/innen des Offenen Kanals sind verpflichtet, die bei der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke anfallenden GEMA-Gebühren selbst zu tragen.

Die Gebührenhöhe ist nach Abspielzeiten gestaffelt:

Für 0 bis 5 Musikminuten sind pauschal 0,50 DM, für 6 bis 30 Musikminuten pauschal 2,50 DM und ab der 31. Musikminute pro Minute 0,25 DM zu entrichten.

Zu 2. und 3.:

Die Gebührenzahlung ist nicht Voraussetzung für die Sendegenehmigung. Die bei jeder Sendeanmeldung auszufüllenden Formulare enthalten jedoch klare Hinweise auf die Rechte der Verwertungsgesellschaften GEMA und GVL. Deren Beachtung bleibt als privatrechtliche Verpflichtung Sache der Nutzer/innen. Der Offene Kanal leistet in dieser Hinsicht kontinuierlich Aufklärungsarbeit. Im übrigen haben gemäß § 8 der Satzung über den

Zugang zum Offenen Kanal vom 4. November 1988 die Nutzer/innen mit Ablieferung des sendefertigen Beitrags, bei Live-Sendungen unmittelbar nach Beendigung der Sendung auch eine vollständige Liste der verwerteten urheberrechtlich geschützten Werke abzugeben?

Zu 4.:

Für die Nutzung des Offenen Kanals bleibt dies folgenlos. Die Verwertungsgesellschaften sind dadurch nicht gehindert, ihre Rechte selbst zu verfolgen.

Zu 5. a) und b):

Daß einzelne Nutzer/innen ihren Gebührenverpflichtungen nicht entsprechen, ist nicht unwahrscheinlich: definitiv festgestellt wurden entsprechende Sachverhalte bislang noch nicht. Die Mitarbeiter/innen des Offenen Kanals haben zu solchen Feststellungen keine Veranlassung, sie haben andere Aufgaben als die einer Prüf- und Kontrolleinrichtung im Interesse der Durchsetzung von Ansprüchen Dritter.

Berlin, den 18. November 1989

Dr. Anke Martiny
Senatorin für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 24. November 1989

Nr. 583
des Abgeordneten Johannes Rudolf (CDU) über rot-grüne Prestigeprojekte auf Kosten der Bezirke (2)

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß entgegen der Antwort auf meine Kleine Anfrage Nr. 319 (veröffentlicht in der Drs 11/266, S. 25) über Finanzkürzungen im Tiefbaubereich keineswegs nur ein Bezirk nicht informiert wurde mit der Folge, daß die Organe der bezirklichen Selbstverwaltung durch Senatsbeschluß vor vollendete Tatsachen gestellt wurden?
2. Wie gedenkt der Senat seine „Politik" des „ökologischen Stadtumbaus" zu erläutern angesichts der Tatsache, daß zu den vom Senat gestrichenen Objekten zum Beispiel die Wiederherstellung eines historischen Ortskerns, die Entsiegelung von Straßenland, Umbauten im Zusammenhang mit für Tempo 30 vorgesehenen Zonen, Maßnahmen der Verkehrssicherheit und der Bau von Radwegen gehören?
3. Wird der Senat den betroffenen Bezirken die Möglichkeit zu Verhandlungen einräumen, oder möchte er sich vom Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses korrigieren lassen, damit die Koalitionsfraktionen Gelegenheit erhalten, sich als kritische Begleiter dieser Regierung feiern lassen zu können?

Berlin, den 3. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 583

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist nicht bekannt, ob Vertreter weiterer Bezirke behaupten, in den Einwendungsverhandlungen zum Entwurf des Haushaltsplans 1990 und der Investitionsplanung 1989 bis 1993 nicht auf die zu erwartenden Kürzungen im Tiefbaubereich hingewiesen worden zu sein.

Im übrigen hätte in allen Bezirken Gelegenheit bestanden, die Organe der bezirklichen Selbstverwaltung vor dem Senatsbeschluß über den Haushalt 1990 am 18. Juli 1989 zu unterrichten, weil den Bezirken die vollständige Liste aller Tiefbaumaßnahmen, für die die Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe zeitliches Hinausschieben oder Streichung vorgeschlagen hat, unter dem 4. Juli 1989 zugegangen ist.

Zu 2.:

Der Senat sieht keinen Widerspruch zwischen dem zeitlichen Verzicht auf einzelne Tiefbaumaßnahmen und seiner Absicht, den ökologischen Stadtumbau voranzubringen, weil auch insoweit das Wünschenswerte hinter dem dringend Notwendigen zurückstehen muß.

Zu 3.:

Der Senat ist bereit, Vorschläge der von den Kürzungen im Tiefbaubereich betroffenen Bezirke bei der Fortschreibung der Investitionsplanung zu berücksichtigen, sofern sie kostenneutral und sachlich vertretbar sind. In einem Fall hat der Senat einem solchen Vorschlag bereits entsprochen.

Im übrigen ist der Senat für kritische Begleitung seiner Politik stets dankbar, von welcher Seite sie auch kommen möge.

Berlin, den 26. Okober 1989

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 14. November 1989

Nr. 592
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU) über neue Berliner Abwasserbestimmungen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Berliner Betriebe sind von der am 1. April 1989 in Kraft getretenen „Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung (VGS)" betroffen, und hat in allen Fällen die vorgeschriebene Erstuntersuchung der betrieblichen Abwässer stattgefunden?
2. Wie viele Ausnahmegenehmigungen (aufgeteilt nach Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber, wirksamen Chlor und AOX) wurden beantragt?
3. Nach welchen Kriterien wurden und werden solche Ausnahmegenehmigungen erteilt?
4. Hat in allen Fällen eine Beratung der betroffenen Betriebe hinsichtlich der Reduzierung der Abwasserbelastung stattgefunden?

Berlin, den 4. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 592

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen und ihre Überwachung (VGS) vom 14. März 1989 (GVBl. S. 561) sieht eine Frist bis zum 31. März 1990 vor, innerhalb derer die von der neu eingeführten Genehmigungspflicht

betroffenen Abwassereinleiter bei der Wasserbehörde die Genehmigung ihrer Abwassereinleitung beantragen müssen. Da noch eine Frist von etwa fünf Monaten läuft, haben zahlreiche mutmaßlich der Genehmigungspflicht unterliegende Einleiter den erforderlichen Antrag noch nicht gestellt. Eine flächendeckende und umfassende Überprüfung der maßgeblichen Einleiter, auch mit dem Ziel der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, wird jedoch erst nach Ablauf der genannten Frist vorgenommen werden. Deshalb können derzeit noch keine Angaben über die Zahl der von der VGS betroffenen Indirekteinleiter gemacht werden. Voraussichtlich wird es sich dabei jedoch um mehrere Tausend handeln. Erst in vierzig Fällen liegen erste Analyse-Ergebnisse vor.

Zu 2.:

Bis heute, d. h. nach Ablauf etwa der Hälfte der Antragsfrist, sind 205 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach der VGS gestellt worden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt läßt sich eine Aufgliederung der Genehmigungsanträge in einzelne Parameter noch nicht vornehmen.

Zu 3.:

Die Genehmigungen werden nach dem Stand der Technik erteilt. Dieser wird von der Bundesregierung in allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529/GVBl. S. 1605) festgeschrieben. Normiert ist von der Bundesregierung derzeit bereits der Stand der Technik bei der Einleitung von Abwässern aus der Zellstofferzeugung, von Gemeinden, aus der Lederherstellung, Pelzveredelung und Lederfaserstoffherstellung, aus der Metallbearbeitung und -verarbeitung, aus der Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen, aus der Zahnbehandlung sowie der Ablagerung von Siedlungsabfällen. Die genannten Regelungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Die in ihnen gesetzten Anforderungen werden in den nach der VGS erteilten Genehmigungen umgesetzt werden. Mit Fortschreibung des Standes der Technik durch die Bundesregierung werden die jeweils erforderlichen Maßnahmen auch in anderen Herkunftsbereichen den genehmigungspflichtigen Indirekteinleitern auferlegt werden.

Bei etwa 25 der bislang gestellten Genehmigungsanträge konnte bereits festgestellt werden, daß eine Genehmigungspflicht nach der VGS offenkundig nicht vorliegt. Die Antragsteller sind entsprechend beschieden worden.

Zu 4.:

In allen derzeit dem Genehmigungsverfahren unterliegenden Fällen sowie bei zahlreichen anderen Auskunftsuchenden finden trotz der angespannten Personalsituation Beratungen der Betroffenen über eine Reduzierung der Abwasserbelastung statt. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Genehmigungsanträge wird erst zum Ablauf der Genehmigungsfrist am 31. März 1990 erwartet. Bei kleineren und mittleren Betrieben steht auch die Beratungsförderung der Senatsverwaltung für Wirtschaft zur Verfügung, deren Aufgabe die gezielte Beratung u. a. im Hinblick auf eine Reduzierung der Abwasserbelastung ist.

Berlin, den 14. November 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 21. November 1989

Nr. 595
des Abgeordneten Dieter Hapel (CDU) über Neuorganisation der Abteilung III (Sicherheit und Ordnung) der Senatsverwaltung für Inneres (2)

Ich frage den Senat:

1. Ist die Antwort der Innenverwaltung auf meine Kleine Anfrage Nr. 342 vom 17. Juli 1989 (veröffentlicht in der Drucksache 11/266, Seite 31) so zu verstehen, daß bei ihr in der Tat „Vorüberlegungen" zur Neuordnung ihrer Abteilung III (Sicherheit und Ordnung) angestellt wurden?
2. Warum verschweigt der Senator für Inneres in seiner Antwort die Tatsache, daß in seinem Haus konkrete, ausgearbeitete Umorganisationskonzepte für die Abteilung III vorliegen, die eine Aufteilung der Abteilung in zwei Abteilungen vorsehen?
3. Welche Stelle der Senatsverwaltung für Inneres hat diese Planung konzipiert, und welche sonstigen Stellen des Hauses waren mitbeteiligt?
4. Wie lautete die zugrundeliegende Vorgabe der Hausleitung, welche „modifizierten Aufgabenstellungen bzw. veränderten Aufgabenvolumen" (vgl. die Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 342) sollen hierdurch berücksichtigt werden, und welche personellen Konsequenzen folgen hieraus?
5. Woraus leitet der Senator für Inneres das Recht ab, eigenmächtig die Grenzen des parlamentarischen Kontrollrechts festzusetzen – wie in seiner o. a. Antwort geschehen – und wichtige Vorgänge auf diese Weise der Kontrolle und Information des Parlaments zu entziehen, indem er sie nach Belieben zu Vorüberlegungen oder Nachdenklichkeiten herabstuft?

Berlin, den 5. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 595

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

In der Senatsverwaltung für Inneres gibt es keine konkreten, ausgearbeiteten Umorganisationskonzepte für die Abteilung III und keine Vorgaben dafür.

Nach Überzeugung der Senatsverwaltung für Inneres sind bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 342 vom 17. Juli 1989 die Grenzen des parlamentarischen Kontrollrechts weder eigenmächtig noch nach Belieben festgesetzt worden. Im Gegenteil: Der Senat achtet dieses Recht als ein sehr hohes und orginäres Recht des Parlaments. Allerdings sieht es der Senat nach wie vor grundsätzlich als nicht möglich an, etwaige organisatorische Vorüberlegungen öffentlich zu erörtern. Der Senat wird dagegen nicht zögern, abgeschlossene Organisationsvorstellungen dem Abgeordnetenhaus auf dessen Wunsch zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 20. Oktober 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 597
des Abgeordneten Klaus-Ulrich Reipert (CDU) über Kürzungen von Straßenbaumitteln im Haushaltsplan 1990

Ich frage den Senat:

1. Was hat den Senat veranlaßt, bei allen zwölf Bezirken insgesamt rund 15 Millionen DM bei den investiven Straßenbaumaßnahmen zu streichen?

2. Wie hoch soll nunmehr nach den Vorstellungen des Senats das Volumen der Straßenbaumittel im Jahr 1990
 a) bei den Bezirken,
 b) bei der Hauptverwaltung
 sein?
3. Sind die Bezirke vorher hierüber informiert worden, und hatten sie die Möglichkeit, zum Beispiel bei den Einwendungsverhandlungen ihren Standpunkt darzustellen?
4. Welche Auswirkungen werden die Kürzungen auf die Auftragslage der Berliner Baufirmen und deren Arbeitnehmer haben, und ist damit zu rechnen, daß hierdurch weitere Arbeitsplätze abgebaut werden und die Kurzarbeit noch verstärkt wird, da im Straßenbau ca. 95 % der Aufträge durch die öffentliche Hand vergeben werden?

Berlin, den 5. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 597

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat hat im Rahmen seines Beschlusses zur Finanzierung der Schwerpunkte des Regierungsprogramms auch eine Minderung der Investitionsausgaben für Straßenbaumaßnahmen um 15 Mio. DM je Jahr vorgesehen; er hat damit insoweit politisch Prioritäten gesetzt.

Zu 2.:

In den Bezirksplänen sind für 1990 unter Berücksichtigung der in Frage stehenden Kürzungen insgesamt 95,3 Mio. DM für Straßenbaumaßnahmen veranschlagt. In den Einzelplänen der Hauptverwaltung sind keinerlei Mittel für den Straßenbau vorgesehen.

Zu 3.:

Die Bezirke wurden über die zu erwartenden Kürzungen jeweils zu Beginn der Einwendungsverhandlungen über den Entwurf des Haushaltsplan 1990 und der Investitionsplanung 1989 bis 1993 unterrichtet, also ab 19. Mai 1989. Allerdings ist dem Senat bekannt, daß sich die Vertreter eines Bezirkes an eine solche Mitteilung nicht erinnern können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß diese Ankündigung in diesem Fall versehentlich unterblieben ist.

Die objektbezogenen Kürzungen, wie sie von der Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe nach Abwägung der Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen vorgeschlagen wurden, sind den Bezirken unter dem 4. Juli 1989 mitgeteilt worden.

Der Senat ist bereit, Vorschläge der von den Kürzungen im Tiefbaubereich betroffenen Bezirke bei der Fortschreibung der Investitionsplanung zu berücksichtigen, sofern sie kostenneutral und sachlich vertretbar sind. In einem Fall hat der Senat einen solchen Vorschlag bereits entsprochen.

Zu 4.:

Auf eine entsprechende Fragestellung des Herrn Abgeordneten Rudolf hatte ich am 26. Juli 1989 wie folgt geantwortet (Drs 11/266):

Negative beschäftigungspolitische Auswirkungen im Tiefbaubereich sind durch die Kürzung der Investitionsmittel um jährlich 15 Mio. DM nicht zu erwarten. Die Ausgabenkürzung wurde mit Augenmaß vorgenommen und so bemessen, daß die für Tiefbauinvestitionen im Haushaltsplan verbliebenen Mittel nur um 4,1 Mio. DM (=2,3 v. H.) niedriger sind als die entsprechenden Ist-Ausgaben in 1988. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den Ist-Ausgaben 1988 nicht nur Ausgaben auf Grund der Ansätze 1988, sondern auch solche auf Grund von Resten aus Vorjahren und auf Grund zugelassener Mehrausgaben enthalten sind. Eine entsprechende Entwicklung ist auch für 1990 zu erwarten.

Berlin, den 27. Oktober 1989

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 14. November 1989

Nr. 600
des Abgeordneten Klaus-Ulrich Reipert (CDU) über Verbindlichkeit von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses für die Verwaltung

Ich frage den Senat:

1. Teilt der Senat die von dem Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Herrn G. in einer Besprechung zwischen Senatsverwaltung und einem Bezirk über Verkehrsmaßnahmen geäußerte Meinung, daß Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan 1989 jetzt nicht mehr zu beachten seien, da für die Haushaltsberatung 1990 neue Beschlüsse mit anderen Inhalten vorbereitet würden, oder teilt der Senat meine Auffassung, daß Beschlüsse des Abgeordnetenhauses solange für alle Senatsverwaltungen und Bezirke sowie deren Mitarbeiter verbindlich sind, bis sie durch neue Beschlüsse des Abgeordnetenhauses ausdrücklich abgeändert oder ersetzt werden?
2. Ist der Senat, wenn er sich meiner Auffassung anschließt, dann bereit, seinen Mitarbeiter und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter, bei denen eine wie unter 1. dargestellte Meinung ebenfalls irrigerweise vertreten werden sollte, auf die Beachtung und Einhaltung von Abgeordnetenhausbeschlüssen hinzuweisen?

Berlin, den 6. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 600

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Richtlinien zur Regierungspolitik für die 11. Legislaturperiode geben neue verkehrspolitische Zielsetzungen vor, die dem öffentlichen Personennahverkehr, dem Fahrradverkehr und den Fußgängern Vorrang gewähren und die negativen Folgen des motorisierten Individualverkehrs reduzieren. Es ist die Pflicht der Verwaltung, laufende Planungsvorhaben im Straßenbau an diesen Zielsetzungen zu orientieren. Weiterhin ist den beschlossenen Richtlinien zu entnehmen, daß der neue Senat eine Stärkung der bezirklichen Eigenverantwortung beabsichtigt. Alles dies wurde dem fragenden Abgeordneten von einem Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz in einem persönlichen Gespräch nach einer Sitzung mit einem Bezirk mitgeteilt. Sodann wurde ihm ein Senatsbeschluß erläutert, nach dem Einzelfallprüfungen über Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in Anbetracht der vorgesehenen Stärkung der bezirklichen Eigenständigkeit künftig nicht mehr für erforderlich gehalten werden. Ihm wurde angedeutet, daß der Finanzsenator dem Hauptausschuß einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten wird. Angesichts dieses Sachverhalts entbehrt die vom genannten Abgeordneten aufgestellte Behauptung, daß Mitarbeiter meiner Verwaltung

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan 1989 nicht beachten würden, jeder Grundlage.

Zu 2.:

Die Beantwortung hat sich durch die Antwort zu 1. erledigt.

Berlin, den 16. Oktober 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 14. November 1989

Nr. 601
des Abgeordneten Klaus-Ulrich Reipert (CDU) über Ausbau der Hohenstaufenstraße

Ich frage den Senat:

1. Warum hat der Senat die Frage 3. meiner Kleinen Anfrage Nr. 314 vom 14. Juli 1989 in seiner Antwort (vgl. Drs 11/274, Seite 11) nicht beantwortet?
2. Ist der Senat nunmehr bereit, diese Frage, ob die vom Bezirksamt zwar erstellte, bisher jedoch noch nicht „grün" geprüfte Bauplanungsunterlage als verworfene Bauplanungsunterlage anerkannt wird, zu beantworten, und wie lautet seine Antwort?

Berlin, den 6. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 601

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat ist der Auffassung, daß die Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 314 hinreichend beantwortet worden ist.

Zu 2.:

Auf Antrag des Bezirks können die Bauplanungsunterlagen vom 7. Dezember 1988 nach Maßgabe der bestehenden Richtlinien als verworfene Bauplanungsunterlagen anerkannt werden. Daraus ergibt sich für das Bezirksamt Schöneberg die prozentuale Anerkennung der bereits aufgewandten Personalkosten.

Berlin, den 31. Oktober 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 14. November 1989

Nr. 608
des Abgeordneten Otto-Wilhelm Pöppelmeier (CDU) über Weisungen des Bausenators an das Bezirksamt Kreuzberg

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Wohneinheiten sind seit 1980 in Kreuzberg – vor allem in der Südlichen Friedrichstadt – gebaut worden, wie viele befinden sich derzeitig noch in der Planungsphase und werden wann gebaut?
2. Welche Weisungen hat der Senat seit 1981 in diesem Zusammenhang aus welchen Gründen an den seinerzeitigen alternativen Baustadtrat Orlowsky erteilt?
3. Gelten diese Weisungen noch heute und gegebenenfalls warum?
4. Teilt der Senat die Auffassung, daß die geringe Bautätigkeit in Kreuzberg ihre Ursache in dem bauverhindernden Zusammenspiel von SPD und AL hat, und wie beurteilt der Senat angesichts der heutigen Wohnungsnot die von der SPD/AL-Mehrheit verursachte Verzögerung von Wohnungsneubau in der Südlichen Friedrichstadt?

Berlin, den 10. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 608

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Von 1980 bis 1988 sind im Bezirk Kreuzberg 2 910 Wohnungen fertiggestellt worden, wobei die Statistik nicht innerhalb des Bezirks regional differenziert.

Nach aktuellem Stand sind für die Jahre 1989 und 1990 rund 600 Wohnungen geplant bzw. bewilligt, von denen sich rund 400 in der Südlichen Friedrichstadt befinden.

Diese Größenordnung ist insofern zu relativieren, da von Seiten der Bauherren kurzfristig Bauvorhaben auf den Weg gebracht werden können, die aber ihrer Zahl nach nicht realistisch eingeschätzt werden können.

Zu 2. und 3.:

In den Jahren 1980 bis 1989 sind durch Weisungen bei Widerspruchsverfahren zu Vorbescheiden und Baugenehmigungen sowie in ca. 30 Eintrittsfällen über rund 2 200 WE positiv entschieden worden. Außerdem wurde in zwei Fällen in Bebauungsplanverfahren durch Weisung eingegriffen.

Zu 4.:

Widerstreitende Meinungen im politischen Raum im Rahmen der Bauvorbereitung sind Teil der Willensbildung in den bezirklichen Gremien, für die ein angemessener Zeitraum einkalkuliert werden muß.

Wenn im genannten Zeitraum, der die Amtsperiode des CDU/F.D.P.-Senats darstellt, der Wohnungsbau in Kreuzberg mit Hilfe von Weisungen auf den Weg gebracht wurde, so ist dies auf Differenzen zwischen Bezirk und Senat zurückzuführen, von denen sich der ehemalige Senat, insbesondere im Bereich der Grundstücksvergabe, einen Teil der Verantwortung zuzurechnen hat. Hierauf detailliert einzugehen sprengt den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage.

Der hier dargestellte Bezug zwischen heutiger Wohnungsnot und der Verzögerung des Wohnungsneubaues, die darin anklingende Schlußfolgerung, man hätte eine Bedarfsdeckung nach heutigen Ansprüchen herbeiführen können, entbehrt angesichts unvorhersehbar eingetretener und unerwartet hoher Bedarfsanforderung im Wohnungsbau in der Stadt jeder Grundlage.

Berlin, den 16. November 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 610
des Abgeordneten Otto-Wilhelm Pöppelmeier (CDU) über senatsverantworteter Kahlschlag bei den Berliner Sonderschulen

Ich frage den Senat:

1. Steht der Senat noch zu seiner Aussage, daß es keinen „Kahlschlag" bei den Sonderschulen in Berlin geben wird (vgl. die Meldung im Tagesspiegel vom 12. Mai 1989), und wie beurteilt dann der Senat die Tatsache, daß die AL-Fraktion am 28. Juni 1989 ein Ersuchen in der Reinickendorfer Bezirksverordnetenversammlung eingebracht hat, wonach die Lauterbach-Schule geschlossen werden soll, obwohl es sich bei dieser Schule um die größte Sonderschule für Lernbehinderte handelt, die noch dazu als erste in Berlin das Ko-op-Modell mit der benachbarten Grundschule erfolgreich praktiziert hat?
2. Hält der Senat es für vertretbar, daß der Koalitionspartner AL ein solches Ersuchen eingebracht hat, ohne vorher auch nur im geringsten mit den betroffenen Eltern und Elternvertretern der Lauterbach-Sonderschule über diese Absicht gesprochen zu haben, und stellt sich dies als der neue rotgrüne Stil im Umgang mit Betroffenen dar?
3. Ist der Senat der Meinung, daß das von der AL praktizierte Verfahren zu seiner Absichtserklärung über „mehr Demokratie in der Schule" in völligem Gegensatz steht angesichts der Tatsache, daß es sich bei den Schülern der Lauterbach-Sonderschule durchweg um Kinder handelt, die auf ausdrücklichen Wunsch ihrer Eltern eine Sonderschule besuchen?
4. Teilt der Senat meine Auffassung, daß ein solches undemokratisches Verfahren in unverantwortlicher Weise bei den Eltern große Unruhe auslöst. die im Interesse der behinderten Kinder wirklich nicht wünschenswert ist?

Berlin, den 10. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 610

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat von Berlin steht unverändert zu seiner Aussage, daß strukturelle Veränderungen im Bereich der Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher in der Berliner Schule nicht zu einem „Kahlschlag" bei den Sonderschulen führen werden. Reformen werden nicht mit Zwang durchgesetzt, sondern sie sind nur unter möglichst breiter Konsensbildung umsetzbar.

Im Falle der Lauterbach-Schule (Grundschule und Schule für Lernbehinderte) haben – nach den vorliegenden Unterlagen – Probleme der Asbestbelastung und daraus resultierende längerfristige Planungsperspektiven das Ersuchen der AL-Fraktion in der BVV Reinickendorf veranlaßt.

Von seiten der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport ist im Sinne der Weiterentwicklung von gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern für das Schuljahr 1989/90 am Standort kooperativer Schulen die Einrichtung einer Integrationsklasse an der Lauterbach-Schule genehmigt worden.

Zu 2.:

Am 12. Juli 1989 nahmen Vertreter der Koalitionsparteien an einer Sitzung der Gesamtelternvertretung der Lauterbach-Schule teil. Mit Schreiben vom 26. 9. 1989 erläuterte die AL-Fraktion der BVV Reinickendorf allen Eltern der Lauterbach-Schule ihre reformpädagogischen Absichten, dabei wurden weitere gemeinsame Diskussionsveranstaltungen angeboten.

Zu 3. und 4.:

Die AL-Fraktion der BVV Reinickendorf geht in ihrem Ersuchen davon aus, daß zum Zeitpunkt der Wiedernutzbarkeit des Schulgebäudes (voraussichtlich 1994) veränderte strukturelle Gegebenheiten vorliegen.

In dem o. a. Schreiben vom 26. 9. 1989 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß kein „Hauruck-Verfahren" beabsichtigt ist.

Das Ersuchen der AL wird während einer Sitzung des Schulausschusses an der Lauterbach-Schule beraten, die Einbeziehung der Betroffenen ist inzwischen erfolgt.

Es werden regional weitere Möglichkeiten wahrgenommen, Gespräche mit allen Beteiligten zu suchen.

Das beste Mittel gegen Beunruhigung sind Informationen und Gespräche. Genau mit dieser Absicht ist z. B. auf Landesebene das

„Forum für gemeinsame schulische Erziehung
Behinderter und Nichtbehinderter"

eingerichtet worden.

Es sichert in einer neuen Form breiter und kontinuierlicher Betroffenenbeteiligung zum Thema der schulischen Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher die Absichtserklärungen des Senats nach mehr Demokratie in der Schule.

Berlin, den 30. Oktober 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 611
des Abgeordneten Edmund Wronski (CDU) über Abfallbeseitigung nach Auslaufen des Abfallverbringungsvertrages

Ich frage den Senat:

Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat veranlaßt, um die Abfallbeseitigung von Berlin (West) nach Auslaufen des Abfallverbringungsvertrages mit der DDR sicherzustellen?

Berlin, den 10. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 611

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zur Sondierung der Frage, ob und in welchem Rahmen die Zusammenarbeit mit der DDR auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung nach 1994 fortgesetzt werden kann, hat die Firma BC Berlin-Consult GmbH am 18. Dezember 1987 im Auftrag des Senats ein erstes Gespräch mit der Intrac Handelsgesellschaft mbH geführt. Eine offizielle Rückäußerung der Intrac liegt bisher nicht vor, da dem Vernehmen nach auf der anderen Seite hierzu ebenfalls ein erheblicher Klärungsbedarf besteht und die diesbezüglichen Feststellungen noch nicht abgeschlossen sind.

Die vom jetzigen Senat beschlossenen Richtlinien der Regierungspolitik setzen als einen Schwerpunkt den Einstieg in eine ökologisch orientierte Stadtpolitik. Hierzu gehören u. a. Maßnah-

men zur intensiven Abfallvermeidung und -verwertung mit dem Ziel des Verzichts auf eine zweite Abfallverbrennungsanlage. Unter Federführung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz ist eine Arbeitsgruppe „Vermeidung, Wiederverwertung, Schadstoffentfrachtung und Beseitigung von Abfällen und Bauabfällen (AG Abfall)" eingesetzt worden, der Vertreter der zuständigen Verwaltungen und Betriebe angehören und die auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Strategien zur Umsetzung der abfallpolitischen Zielsetzung des Senats erarbeitet. Auf der Basis der Arbeitsergebnisse in dem zum Ende diesen Jahres zu erwartenden Schlußbericht wird der Senat über die für die Abfallbeseitigung nach 1994 erforderlichen Maßnahmen entscheiden.

Berlin, den 13. November 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 630
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Anlage zur Fluglärmmessung

Ich frage den Senat:

1. Welche Kosten entstehen dem Senat durch den Betrieb der Fluglärmmeßanlage pro Jahr?
2. Wie ist eine Meßstelle der Fluglärmmeßanlage aufgebaut? (Bitte Blockschaltbild angeben, wenn möglich Gerätetypenbezeichnung angeben).
3. Auf welche Art sind die einzelnen Meßstellen mit der auswertenden Zentrale verbunden?
4. Welche Richtcharakteristik haben die zur Fluglärmaufnahme verwendeten Mikrofone?
5. In welche Richtung sind die Mikrofone ausgerichtet?
6. Mit welchen Zeitkonstanten (RC-Glied nach Gleichrichter) arbeiten die Meßstellen?
7. Sollte ein Schreiber zur Aufzeichnung verwendet werden: Mit welcher Stiftgeschwindigkeit arbeitet der Schreiber? Welche Geschwindigkeit hat der Papiervorschub?
8. Welche Meßwerte (qualitativ und quantitativ) werden ermittelt?
9. Auf welchen Medien werden welche Meßwerte aufgezeichnet? Wie lange werden die Daten archiviert?
10. Wie (mit welchen Hilfsmitteln) erfolgt die Weiterverarbeitung der Meßdaten zum äquivalenten Dauerschallpegel?
11. Wie erfolgt die Zuordnung der Meßwerte zu den einzelnen Flügen und Flugzeugtypen?
12. Hält der Senat unabhängig von der bindenden Wirkung von entsprechenden Rechtsvorschriften angesichts neuer Erkenntnisse (Lärmerfassung, Lärmbewertung, Lärmwirkung) die Art der Ermittlung und Beurteilung des Fluglärms noch für zeitgemäß?
13. Wann wird der Senat seine vor Monaten gemachte Ankündigung, die erstmals von den Alliierten zur Veröffentlichung freigegebenen Daten der Fluglärmmeßanlage zu veröffentlichen, in die Tat umsetzen?
14. In welcher Form sollen die Daten veröffentlicht werden?
15. Was ist der Grund für das zögerliche Verhalten des Senats bei der Veröffentlichung der Daten?

Berlin, den 11. Oktober 1989

Eingegangen am 18. Oktober 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 630

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Kosten der Fluglärmmeßanlage werden zu 60 % vom Bund (Besatzungslasten) und zu 40 % vom Land Berlin aufgebracht. Der Anteil Berlins wird jeweils für das vorangegangene Haushaltsjahr dem Landesamt für Besatzungslasten erstattet.

In dem Gesamtbetrag enthalten sind die Kosten für den laufenden Betrieb sowie für Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen. Für 1987 betrug der Kostenanteil Berlins 80 439,73 DM und für 1988 62 505,96 DM.

Zu 2. bis 12.:

Die für die Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Abstimmungen und Ermittlungen sind leider noch nicht abgeschlossen. Um eine Fristverlängerung bis Ende Dezember 1989 für die Beantwortung dieser Fragen wird gebeten.

Zu 13. bis 15.:

Der Senat hat im Rahmen einer Pressekonferenz am 2. November die Ergebnisse der Fluglärmmeßanlage der Öffentlichkeit vorgestellt. Es werden künftig Monatsberichte im Landespressedienst veröffentlicht. Darüber hinaus sind Vierteljahresberichte und Jahresberichte als Broschüren vorgesehen, die kostenlos an alle Interessierten abgegeben werden.

Berlin, den 26. November 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 631
der Abgeordneten Renate Künast (AL) über die letzten Entscheidungen des alten CDU-FDP-Senats

Ich frage den Senat:

1. Welche Entscheidungen hat der CDU-FDP-Senat in seinen Sitzungen seit dem Wahltag am 29. Januar 1989 getroffen, die bindende Wirkung für die Arbeit des neuen Senats hatten, der am 16. März 1989 vom Abgeordnetenhaus gewählt worden ist?
2. Auf welchen Grundlagen sind diese Entscheidungen getroffen worden?
3. Welche Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen lagen zu diesem Zeitpunkt bereits der Öffentlichkeit vor, die in einem inhaltlichen Zusammenhang zu den unter 1. genannten Entscheidungen standen?
4. Wie bewertet der Senat die Handlungsweise seines Vorgängers, Entscheidungen zu treffen, die im diametralen Widerspruch zu den erklärten Vorhaben der sich zu diesem Zeitpunkt bildenden SPD-AL-Koalition standen?

Berlin, den 17. Oktober 1989

Eingegangen am 18. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 631

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Amtszeit des Senats von Berlin endet erst mit dem Abschluß einer Neubildung des Senats, nicht mit dem Tag der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und nicht mit dem Ende einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses. Die Neuwahl des Senats erfolgte beim Wechsel von der 10. zur 11. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses am 16. März 1989.

Auch nach der Erklärung des Rücktritts des Senats durch den Regierenden Bürgermeister Diepgen zu Beginn der 11. Wahlperiode am 2. März 1989 führte dieser Senat auf Bitten des Präsidenten des Abgeordnetenhauses die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Dies entspricht der Verfassung von Berlin und der von den Senaten bisher geübten Praxis.

Der von einer Koalition aus CDU und FDP der 10. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses getragene Senat ist in der Zeit vom 29. Januar bis zum 16. März 1989 regelmäßig zu insgesamt sieben Sitzungen zusammengetreten und hat in dieser Zeit insgesamt 121 Beschlüsse gefaßt, davon 63 in Personalangelegenheiten, unter denen sich beispielsweise 22 Ernennungen von Richterinnen und Richtern befanden.

Unter den 58 Sachbeschlüssen des Senats befanden sich

4 Vorlagen in Grundstücksangelegenheiten, die dem Abgeordnetenhaus zur Beschlußfassung zugeleitet wurden;

3 Vorlagen an den Rat der Bürgermeister;

26 Vorlagen, die als Mitteilung zur Kenntnisnahme in Erledigung von Beschlüssen des Abgeordnetenhauses diesem zur Besprechung zugeleitet wurden, darunter
- Bericht über Neuer Grenzübergang im Süden Berlins (14. März 1989);

8 Vorlagen, die als Vorlagen zur Kenntnisnahme dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung zugeleitet wurden, darunter
- Stellungnahme des Senats zum Bericht des Berliner Datenschutzbeauftragten zum 31. Dezember 1988 (21. Februar 1989);
- Bericht zur Konzeption für das Deutsche Historische Museum (28. Februar 1989);

1 Vorlage über Ermächtigung zur Strafverfolgung der Abgeordneten Frau Bischoff-Pflanz gemäß § 90 StGB wegen Bezeichnung des Senats als „wirklich kriminelle Vereinigung" (14. März 1989).

Außerdem wurde über das Berliner Abstimmungsverhalten für zwei Bundesratssitzungen mit insgesamt 101 Tagesordnungspunkten entschieden.

Senatsentscheidungen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich befristet sind oder sich eine Befristung aus dem Gegenstand selbst ergibt, bis zu ihrer Aufhebung durch einen anderslautenden Senatsbeschluß.

Ein sich auf eine veränderte Parlamentsmehrheit stützender Senat faßt gegebenenfalls neue und gegenteilige Beschlüsse innerhalb seiner eigenen, durch die Richtlinien der Regierungspolitik vorgegebenen Maßstäbe.

Zu 3. und 4.:

Jegliche Koalitionsverhandlungen erreichen einen für die Partner und für die Öffentlichkeit verbindlichen Abschluß durch die Unterschriften unter ein Koalitionsabkommen. Einzelverständigungen und Zwischenergebnisse haben sowohl für Anhänger als auch für Gegner einer sich bildenden Koalition nur eine bedingte Aussagefähigkeit für das noch offene Gesamtergebnis.

Koalitionsverhandlungen zwischen Parteien, deren Fraktionen sich bisher in Opposition zur Parlamentsmehrheit und zum Senat befanden, vermitteln einem noch im Amt befindlichen Senat ebenso wie der Öffentlichkeit zwar einen Eindruck von der beabsichtigten Politik durch eine neue Parlamentsmehrheit, können ihn aber aus naheliegenden Gründen nicht zu einer anderen als bisher von ihm verfolgten Politik veranlassen, solange und da er im Rahmen der noch geltenden, vom Parlament beschlossenen Richtlinien der Regierungspolitik zu entscheiden hat.

Die Koalitionsvereinbarung vom 13. März 1989 ist zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Berlin, und der Alternativen Liste für Demokratie und Umweltschutz abgeschlossen worden. Politische Verbindlichkeit für den Senat von Berlin erlangt sie dadurch, daß auf ihrer Grundlage eine Regierungserklärung erarbeitet und die vom Senat als deren Zusammenfassung dem Abgeordnetenhaus am 13. April 1989 vorgelegten Richtlinien der Regierungspolitik am 27. April 1989 beschlossen wurden.

Insofern kann der Senat seinem Vorgänger weder rechtlich noch politisch vorwerfen, sich nicht an Teile davon oder insgesamt an ihr orientiert zu haben.

Unabhängig davon bleibt es der politischen Öffentlichkeit überlassen zu bewerten, ob es guter politischer Stil war, in Kenntnis des Wahlergebnisses vom 29. Januar 1989, bei dem die damalige Koalition insgesamt 182 712 Stimmen verloren hatte und einer der Koalitionspartner an der 5-Prozent-Hürde gescheitert war, und somit in der sicheren Gewißheit, künftig über keine parlamentarische Mehrheit verfügen zu können, eine mehrheitsunfähige Politik nahezu bis zum letzten Tag fortzusetzen.

Berlin, den 15. November 1989

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 21. November 1989

Nr. 633
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über SED-Formulierungen durch den Präsidenten der FU Berlin

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat die Veranstaltungshinweise in der Einladung zu den Universitätsvorlesungen der Freien Universität Berlin (FUB) im Wintersemester 1989/90 bekannt?
2. Wenn ja, ist dem Senat auch die Schreibweise „(Berlin/DDR)" als Ortsangabe bei verschiedenen Referenten aufgefallen?
3. Wie beurteilt der Senat diese Schreibweise insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß als Herausgeber dieser Einladungen der Präsident der FU Berlin, Prof. Dr. Heckelmann, verantwortlich zeichnet?
4. Ist der Senat bereit, auf die FU Berlin bzw. deren Präsidenten einzuwirken, daß künftig derartige Formulierungen aus dem SED-Sprachgebrauch unterbleiben und welche konkreten Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, um dieses sicherzustellen?

Berlin, den 17. Oktober 1989

Eingegangen am 18. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 633

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Ja.

Zu 3. und 4.:

Die Schreibweise ist ein Versehen. Der Präsident der Freien Universität Berlin hat mitgeteilt, daß künftig an der FUB Formulierungen verwendet werden, die der bestehenden Lage Rechnung tragen.

Berlin, den 9. November 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 21. November 1989

Nr. 635
der Abgeordneten Petra Merkel (SPD) über Schulabschlüsse in der Jugendstrafanstalt Plötzensee

Ich frage den Senat:

1. Seit wann und aus welchem Grund wurde die schulische Bildung von Insassen der Jugendstrafanstalt Plötzensee von der Senatsverwaltung für Schule an die Senatsverwaltung Justiz verlagert?
2. Welche Abschlüsse können in der Jugendstrafanstalt Plötzensee erreicht werden?
3. Wie sind die Ergebnisse der Abschlüsse im Hinblick
 a) auf die Beteiligung,
 b) auf den Abbruch,
 c) auf den erfolgreichen/nicht erfolgreichen Abschluß
 der Bildungsmaßnahmen (bitte 3 Jahre vor Änderung der Senatszuständigkeit bis 1989)?
4. Wie viele Lehrer/innen unterrichten in der Jugendstrafanstalt, gab es eine starke Fluktuation (wenn ja, warum)?
5. Sind den Lehrer/innen spezielle Fortbildungsmaßnahmen angeboten worden, wenn ja, welche?

Berlin, den 18. Oktober 1989

Eingegangen am 19. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 635

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Fach- und Dienstaufsicht über alle in den Berliner Vollzugsanstalten im allgemeinbildenden Bereich tätigen Lehrer obliegt seit dem 1. September 1984 der Senatsverwaltung für Justiz. Diese Regelung erfolgte in Absprache mit dem Senator für Schulwesen.

Zweck dieser Regelung war eine verstärkte Orientierung der Bildungsmaßnahmen an den Besonderheiten des Strafvollzuges.

Derzeit wird geprüft, ob eine Rückverlagerung zu SenSchul vorgenommen werden kann.

Zu 2.:

Der allgemeinbildende Unterricht in der Jugendstrafanstalt Berlin bereitet auf die Fremdenprüfung zur Erlangung des einfachen Hauptschulabschlusses vor. Vor dem Übergang der Fachaufsicht wurde in der Jugendstrafanstalt Berlin der Hauptschulabschluß in einer Lehrgangsabschlußprüfung erreicht.

Zu 3.:

Am Ende des Schuljahres 1984/85 fand die letzte Lehrgangsabschlußprüfung statt.

Die Ergebnisse ab Schuljahr 1980/81 im einzelnen:

Schuljahr	Teilnehmer	Abbrüche	Prüfung	bestanden
1980/81	20	14	6	5
1981/82	11	6	5	4
1982/83	13	4	9	7
1983/84	12	3	9	7
1984/85	10	4	6	4
1985/86	12	11	1	1
1986/87	11	4	7	5
1987/88	9	4	5	5
1988/89	7	3	4	4
1989/90	6	2		

Der Tabelle ist zu entnehmen, daß es im Jahre 1985/86 besonders viele Abbrüche gegeben hat, im übrigen die Zahl der Abbrüche in etwa gleichbleibend hoch ist.

Zu 4.:

In der Jugendstrafanstalt Berlin sind für den allgemeinbildenden Unterricht 4 Lehrer voll- und eine Lehrerin mit 8 Wochenstunden beschäftigt. Ein Lehrer erteilt Berufsschulunterricht. Weitere 13 Berufsschullehrer werden stundenweise von den zuständigen Berufsschulen abgeordnet.

Weder bei den hauptamtlichen noch bei den abgeordneten Berufsschullehrern waren nennenswerte Fluktuationen zu verzeichnen.

Zu 5.:

Bis in die 70er Jahre wurde vom Bundesland Hessen jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für alle Lehrer im Justizvollzug bundesweit angeboten. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den jährlichen Arbeitstagungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug möglich. Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet auch in unregelmäßigen Abständen Seminare für Lehrer, die neu im Justizvollzug sind. Zu diesen Einführungsseminaren wird bundesweit eingeladen.

Berlin, den 2. November 1989

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 21. November 1989

Nr. 636
des Abgeordneten Dr. Thomas Gaudszun (SPD) über Ausfall von Sportunterricht für Grundschüler/innen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele und welche Turn-/Sporthallen sind für Übersiedler zur Zeit genutzt?
2. Wie viele Grundschulen sind davon betroffen?
3. Hält der Senat es für pädagogisch verantwortbar, ausgerechnet für Grundschüler/innen den Sportunterricht zu streichen?
4. Teilt der Senat die Auffassung, daß Oberschüler/innen eher mit dem Problem des Ausfalls von Sportunterricht zurecht-

kommen, da diese altersmäßig mehr Möglichkeiten haben, Sport in ihrer Freizeit selbständig zu treiben?

5. Was will der Senat unternehmen, um möglichst für alle Grundschüler/innen den Sportunterricht zu gewährleisten?

Berlin, den 17. Oktober 1989

Eingegangen am 19. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 636

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 5.:

Mit Stand 8. November 1989 werden keine Turn-/Sporthallen für Aus- und Übersiedler genutzt.

Für Notfälle werden mehrere Turnhallen präventiv vorgehalten und können bei weiterhin ansteigendem Zustrom kurzfristig genutzt werden.

Zu 2.:

Entfällt.

Zu 3.:

Sofern es zu Streichungen des Sportunterrichts an Grundschulen kam, waren dies zeitlich begrenzte und vorläufige Maßnahmen, die unter dem plötzlichen, unvorhergesehenen Druck der Ereignisse veranlaßt werden mußten.

Zu 4.:

Prinzipiell ja.

Berlin, den 11. November 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 15. November 1989

Nr. 641
des Abgeordneten Nikolaus Sander (SPD) über Nichterteilung von Religionsunterricht in der Berliner Schule

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß an Grundschulen in Berlin die Kirche zum Teil ihrem Auftrag Religionsunterricht zu erteilen nicht nachkommt?
2. Gibt es solche Meldungen auch aus dem Sekundarstufe I + II-Bereich?
3. Was wird der Senat unternehmen, um den Religionsunterricht sicherzustellen?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 23. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 641

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nein. Da der Religionsunterricht Sache der Kirchen ist, führt der Senat keine Statistiken über diesen Unterricht.

Zu 3.:

Der Senat führt zur Zeit Verhandlungen mit den Kirchen zur Fortschreibung der Abschließenden Protokolle vom 2. Juli 1970 über Besprechungen zwischen Vertretern der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen. Dort wird auch der Wunsch der Kirchen nach Erhöhung der Zuschüsse für die Finanzierung des Religionsunterrichts erörtert. Der Senat mißt dem Religionsunterricht für die Erziehung der Berliner Schüler im Sinne der in § 1 des Schulgesetzes für Berlin genannten Werte einen hohen Stellenwert bei. Er ist daher daran interessiert, daß alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem freiwilligen Unterrichtsangebot in Verantwortung der Kirchen teilnehmen wollen, auch unterrichtet werden können und wird bemüht sein, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Durchführung des Religionsunterrichts zu sichern.

Berlin, den 8. November 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 14. November 1989

Nr. 642
des Abgeordneten Richard Miosga (REP) über abgelehnte polnische Asylbewerber

Ich frage den Senat:

1. Wieviel abgelehnte Asylbewerber halten sich insgesamt mit Stichtag 30. Juni 1989 in der Stadt auf?
2. Wie viele davon sind polnischer Nationalität?
3. Ist nach der Demokratisierung in Polen ein spürbarer Rückgang von polnischen Asylbewerbern festgestellt worden bzw. wieviel der polnischen Asylbewerber sind zwischenzeitlich in ihre Heimat zurückgekehrt?

Berlin, den 23. Oktober 1989

Eingegangen am 24. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 642

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Zahl der Ausländer, die sich trotz rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren in Berlin aufhalten, ist aus der Gesamtzahl der in Berlin lebenden ausländischen Staatsangehörigen nicht zu ermitteln, da das Merkmal „abgelehnter Asylbewerber" am ausländerrechtlichen Status, auf Grund dessen der weitere Aufenthalt nach rechtskräftig negativem Abschluß des Asylverfahrens erlaubt wird, nicht mehr erkennbar ist. Die Gesamtzahl der abgelehnten Asylbewerber, die sich am 30. Juni 1989 in Berlin aufgehalten haben, ist daher nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln. Dies gilt auch für die Zahl der abgelehnten Asylbewerber polnischer Staatsangehörigkeit.

Jeweils halbjährlich wird jedoch die Zahl bestandskräftig abgelehnter Asylbewerber erfaßt, bei denen auf der Ausreiseverpflichtung bestanden wird. Am 30. Juni 1989 waren es 567 Personen. Darunter befanden sich keine polnischen Staatsangehörigen, weil ihr Aufenthalt nach bisheriger Weisungslage in Berlin auch nach negativem Abschluß des Asylverfahrens grundsätzlich geduldet wird.

Nach dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 14. April 1989 in Verbindung mit dem Bericht vom 11. Oktober 1989 über

die Umsetzung des Ostblockbeschlusses der Innenministerkonferenz müssen jedoch künftig Asylbewerber aus Ostblockstaaten - also auch aus Polen - die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich verlassen, wenn sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben.

Zu 3.:

Die Zahl der über Berlin einreisenden polnischen Asylbewerber ist - trotz Demokratisierung in Polen - bislang nicht zurückgegangen, sondern noch gestiegen. Dies zeigt die nachfolgende Statistik:

Asylbewerberzugang über Berlin 1989

Zeitraum	insgesamt	darunter Polen	% zu Sp. 1
1	2	3	4
Januar-März	1 477	861	58,3
April-Juni	1 820	1 211	66,5
Juli-September	2 901	2 085	71,9
Januar-September	6 198	4 157	67,1

Die Zahl der polnischen Asylbewerber, die inzwischen freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, ist statistisch nicht erfaßt. Als Anhaltspunkt kann aber dienen, daß in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1989 gegenüber den 4 157 polnischen Erstantragstellern 529 polnische Staatsangehörige ihren Asylantrag zurückgenommen haben.

Berlin, den 4. November 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 643
des Abgeordneten Richard Miosga (REP) über Ausschreitungen von Fußball-Fans

Ich frage den Senat:

1. Sind dem Senat die Ausschreitungen von Fußball-Fans des Vereins BFC Türkiyemspor bekannt?
2. Wie gedenkt der Senat in Zukunft solche Ausschreitungen zu unterbinden?
3. Wie viele Personen sind bei den Ausschreitungen zu Schaden gekommen und welche Schäden sind in welcher Höhe eingetreten?

Berlin, den 23. Oktober 1989

Eingegangen am 24. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 643

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Während des Punktspiels der Berliner Fußballoberliga am 15. Oktober 1989 zwischen den Vereinen Rapide Wedding und BFC Türkiyemspor kam es in der Schlußphase des Spiels zu Ausschreitungen auf dem Sportplatz. Fußball-Fans des BFC Türkiyemspor wollten Entscheidungen des Schiedsrichters nicht akzeptieren und stürmten Minuten vor dem offiziellen Spielende auf das Spielfeld. Durch den besonnenen Einsatz kurzfristig alarmierter Polizeibeamter konnte die angespannte Situation jedoch ohne Konfrontationen beruhigt werden.

Das Verhalten der Fußball-Fans des BFC Türkiyemspor gab bisher keinen Anlaß für besondere polizeiliche Maßnahmen.

Zu 2.:

Der Senat bedauert Vorfälle dieser Art, sieht aber wenig Spielraum für eigene wirksame Maßnahmen, da es sich um Veranstaltungen handelt für die in erster Linie die beteiligten Sportorganisationen verantwortlich sind. Die angesprochenen Vorkommnisse sind darauf zurückzuführen, daß die türkischen Zuschauer außerordentlich temperamentvoll sind und die vom BFC Türkiyemspor eingesetzten Ordnungskräfte nicht ausreichten, um den ordnungsgemäßen Verlauf der Begegnung zu gewährleisten. Inzwischen hat das Sportgericht des Berliner Fußball-Verbandes (BFV) auf den Vorfall reagiert und den BFC Türkiyemspor im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, die Zahl der Ordner sowohl bei Heim- als auch bei Auswärtsspielen auf 75 bzw. 50 zu erhöhen. Außerdem wurde der Verein verpflichtet, mit dem Kartenverkauf jedem Zuschauer einen Handzettel mit Hinweisen zum ungestörten Ablauf der Veranstaltungen bzw. der drohenden Konsequenzen auszuhändigen und bei Heimspielen in der Halbzeitpause entsprechende Lautsprecherdurchsagen zu machen. Diese Maßnahmen des BFV scheinen den beabsichtigten Zweck zu erfüllen, da es beim letzten Spiel des BFC Türkiyemspor am 29. Oktober 1989 zu keinen Zwischenfällen gekommen ist. Der Senat sieht daher zur Zeit keine Notwendigkeit, zusätzlich besondere Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

Zu 3.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über Personen- oder Sachschäden vor, die auf die genannten Vorkommnisse zurückzuführen sind. Anzeigen wegen Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen wurden bisher nicht erstattet.

Berlin, den 4. November 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 647
der Abgeordneten Christa Friedl (SPD) über Mietpreiserhöhungen für Studentenbuden im Studentendorf Schlachtensee

Ich frage den Senat:

1. Warum verlangt das Studentenwerk für Zimmer, für die dort wohnende Studenten 90 DM bezahlen, von neu zuziehenden, wie für innerhalb des Studentendorfs umziehende Studenten, neuerdings 150 DM?
2. Wie begründet das Studentenwerk diese Mietpreiserhöhung um über 60 % bei gleicher Qualität und Größe der Zimmer?
3. Trifft es zu, daß Mietverträge nur noch für ein Jahr abgeschlossen werden, und nicht mehr für die festgelegte Dauer des Studiums (12 bis 14 Semester)?
4. Trifft die Begründung des Studentenwerks zu, daß wegen der nur provisorischen Instandsetzung der vom alten Senat zum Abriß bestimmten Gebäude im ersten Bauabschnitt, und wegen der noch ausstehenden Entscheidung, ob das Studentendorf, die Fehlingbauten, nicht doch noch abgerissen werden, nur kurzfristige Mietverträge abgeschlossen werden können?
5. Welche Vorstellungen hat der Senat bezüglich des Erhalts des Studentendorfs Schlachtensee, das gerade Studenten mit geringem Einkommen (Bafög) zur Verfügung stehen sollte?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 647

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Für die im Altbauteil des Studentendorfs Schlachtensee vorhandenen Einzelzimmer war bis Ende 1988 eine Miete von rund 110 DM zu zahlen. Darin enthalten waren jährlich abzurechnende Kostenvorschüsse von rund 40 DM für Heizung und Warmwasser sowie eine Betriebskostenumlage in kostendeckender Höhe von rund 45 DM. Wegen der für 1990 teils noch zu erwartenden, teils (z. B. bei den Tarifen der Eigenbetriebe) bereits feststehenden Kostenerhöhungen wird diese Miete spätestens Anfang 1990 auf ungefähr 150 DM (möglicherweise noch etwas stärker) angehoben werden müssen. Wegen der bei Neuvermietung vorgesehenen nur kurzen Mietzeiten (vgl. Antwort zu 3.) fordert das Studentenwerk ab 1. Oktober 1989 eine monatliche Warm-Pauschalmiete von 150 DM, so daß der bei solch kurzen Mietzeiten erhebliche Verwaltungsaufwand für Heizkostenabrechnungen vermieden werden kann.

Für ein Zimmer im Studentendorf Schlachtensee entstehen im übrigen monatlich tatsächliche Bewirtschaftungskosten (ohne Abschreibung und Kapitalkosten) von rund 320 DM, die wegen der unwirtschaftlichen Baukonzeption und des erheblichen laufenden Instandhaltungsaufwands auch nach einer Grundinstandsetzung unvermeidbar sind. Die Differenz von rund 170 DM pro Zimmer und Monat muß aus Landesmitteln aufgebracht werden. Da das Studentenwerk bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs für 1990 noch vom Abriß des Studentendorfs ausgehen mußte, sind diese Mittel bisher nicht gedeckt.

Die in der Frage genannte Miete von bisher 90 DM ergab sich daraus, daß das Studentenwerk allen Mietern im Altbauteil wegen des desolaten Bauzustands des Studentendorfs und wegen der mit dem zunächst vorgesehenen Abriß und Neubau verbundenen zusätzlichen erheblichen Belastungen eine Mietminderung auf 90 DM einräumen mußte. Nachdem die provisorischen Instandsetzungsarbeiten jetzt im wesentlichen abgeschlossen sind und nachdem auch die studentische Selbstverwaltung erklärt hat, die Zimmer entsprechen den studentischen Ansprüchen, ist die Grundlage für diese Mietminderung entfallen.

Zu 3.:

Alle neu abzuschließenden Mietverträge für Zimmer im Altbauteil des Studentendorfs Schlachtensee werden nur befristet bis zum 30. September 1990 abgeschlossen.

Zu 4.:

Nein.

Unabhängig von der endgültigen Entscheidung über den Sanierungsumfang sind auf jeden Fall so umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich, daß die jeweils betroffenen Häuser für längere Zeit nicht bewohnbar sein werden (selbst für die bisherige provisorische Instandsetzung war ein mehrmonatiger Leerstand unvermeidbar). Der Abschluß unbefristeter oder auf viele Jahre befristeter Mietverträge würde deshalb erhebliche auch finanzielle Ansprüche von Mietern begründen, die zur Durchführung der Baumaßnahme ihre Zimmer räumen müßten.

Zu 5.:

Der geplante Abriß und teilweise Neubau des Studentendorfs ist gestoppt worden.

Die für den Abriß vorgesehenen Häuser der 1. Baustufe sind kurzfristig repariert und dem studentischen Wohnen wieder zugeführt worden.

Die Erfahrungen aus diesem kurzfristigen Reparaturprogramm werden in ein Gesamt-Instandsetzungsprogramm einfließen. Derzeit wird in diesem Gesamtkonzept für die Instandsetzung gearbeitet. Dabei werden auch denkmalpflegerische Belange berücksichtigt.

Berlin, den 13. November 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 16. November 1989

Nr. 648
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über die Kündigung der Gewerberäume des Informations-Zentrums Berlin (IZB)

Ich frage den Senat:

1. Seit wann ist der Senat darüber informiert, daß die Berliner Bank AG das Gebäude Hardenbergstraße 20 in 1000 Berlin 12 gekauft hat, in dem sich u. a. seit Anfang der 60er Jahre das IZB befindet, durch dessen Räume jährlich hunderttausende von Berlin-Besuchern gehen?
2. Seit wann ist dem Senat bekannt, daß die Berliner Bank dem IZB die Räume zum 31. Dezember 1989 gekündigt hat?
3. Warum wurde kein längerfristiger Mietvertrag abgeschlossen, obwohl die Räume erst kürzlich mit erheblichen öffentlichen Mitteln renoviert wurden?
4. Wo wird das IZB künftig untergebracht werden?

Berlin, den 25. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 648

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Seit dem 17. Februar 1988.

Zu 2.:

Seit dem 28. September 1989.

Zu 3.:

Die seit 1961 bestehenden Mietverträge über das Gebäude Hardenbergstraße 20 gelten seit 1981 über einen Zeitraum von jeweils einem Jahr und verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei drei Monate vor Ablauf widerspricht. Derartige Vertragsbestimmungen sind üblich.

Das Land Berlin bemüht sich grundsätzlich um längerfristige Verträge. Im vorliegenden Fall bot sich hierzu keine Möglichkeit. Daneben hätte der Versuch einer Vertragsänderung die Gefahr in sich geborgen, die für die Lage des Gebäudes sehr günstigen Mietkonditionen aufgeben zu müssen.

Zu 4.:

Seit Bekanntwerden der Kündigung des Gebäudes Hardenbergstraße 20 bemüht sich das Land Berlin um Ersatzflächen zur Unterbringung des Informationszentrums. Ein Ersatzstandort konnte noch nicht gefunden werden.

Berlin, den 7. November 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 21. November 1989

Nr. 650
des Abgeordneten
Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe (CDU)
über Verzögerung der Institutionalisierung der Allgemeinmedizin

Ich frage den Senat:

1. Wurde der Verwaltung für Wissenschaft und Forschung vom Fachbereich Universitätsklinikum Steglitz eine Berufungsliste für eine Professur C 4 für Allgemeinmedizin vorgelegt, die an erster Position einen Pharmakologen und langjährigen Allgemeinmediziner aufwies, und warum wurde diese Liste von der Wissenschaftsverwaltung zurückgewiesen?
2. Stimmt der Senat mir zu, daß die Berufung eines so qualifizierten Professors einen wesentlichen Impuls für die Erforschung in der Pharmakotherapie und der allgemeinen Praxis bedeutet hätte?
3. Dienten die vor Rückgabe der unter 1. genannten Liste an die Freie Universität geführten Gespräche mit Vertretern der „Liste Fraktion Gesundheit" der Ärztekammer Berlin dem Ziel, die Berufung eines nicht habilitierten Berliner Bewerbers für die C 4-Professur zu fördern?
4. Hat sich die Verwaltung Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der erneuten Verzögerung der Berufung mit der Gesundheitsverwaltung abgestimmt, und wie ist die Meinung der Senatorin für Gesundheit und Soziales zur Institutionalisierung der Allgemeinmedizin an der Freien Universität Berlin?
5. Sieht der Senat in der Zurückweisung der Berufungsliste für Allgemeinmedizin einen Rückschlag für die Institutionalisierung der Allgemeinmedizin an der Freien Universität Berlin?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 650

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Liste wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung zurückgegeben, weil ausweislich der Bewerbungsunterlagen der Erstplazierte den eindeutigen Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeiten in der Zeit bis 1980 hatte. Ziel und Hintergrund der Einrichtung einer Professur für Allgemeinmedizin war unter anderem auch die stärkere wissenschaftliche Durchleuchtung dieses Fachgebiets. Dies fordert einen Bewerber, der sowohl über langjährige und aktuelle wissenschaftliche Qualifikationen als auch über praktische Erfahrungen als niedergelassener Arzt verfügt.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Die Entscheidung über einen Berufungsvorschlag ist nach der Gesetzeslage alleinige Angelegenheit der Senatorin für Wissenschaft und Forschung. Wie aus den Ausführungen zu 1 und 2 deutlich wird, war ausschlaggebend hierfür auch die Beurteilung der wissenschaftlichen Aktivitäten des Bewerbers. Im übrigen ist bekannt, daß der Berliner Senat, nicht nur die Senatsmitglieder für Wissenschaft und Forschung und für Gesundheit und Soziales, eine positive Haltung zur Institutionalisierung der Allgemeinmedizin an der Freien Universität Berlin haben und an einer schnellen, aber auch qualitativ hervorragenden Besetzung interessiert sind.

Zu 5.:

Nein. Vorrang gegenüber einer schnellen Besetzung hat jedoch eine herausragende fachliche Qualität des Bewerbers in allen an die Professur zu stellenden Leistungsanforderungen.

Berlin, den 17. November 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 21. November 1989

Nr. 651
des Abgeordneten
Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe (CDU)
über Institutionalisierung der Allgemeinmedizin an der Freien Universität Berlin

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß die Institutionalisierung der Allgemeinmedizin im Fächerkanon einer Universität dringend ist, weil dadurch wichtige Impulse für die Ausbildung sowie für die Erforschung von Therapieformen und Krankheitsbildern der Allgemeinpraxen ausgelöst werden?
2. Trifft es zu, daß seit über einem Jahrzehnt in den betreffenden Gremien der Freien Universität das Ziel der Institutionalisierung der Allgemeinmedizin gefordert wird und daß eine wesentliche Forderung der studentischen Lehrveranstaltungsboykotte im Wintersemester 1988/89 in der Humanmedizin die Institutionalisierung der Allgemeinmedizin und damit eine Verbesserung der Lehre über Probleme der Allgemeinpraxis war?
3. Könnten die bestehenden Defizite in der allgemeinmedizinischen Forschung u. a. daher stammen, daß wegen des Fehlens entsprechender Einrichtungen die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in allgemeinmedizinischer Hinsicht nicht ausreicht?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 651

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Ja.

Berlin, den 10. November 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 15. November 1989

Nr. 652
des Abgeordneten
Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe (CDU)
über Eingriff in die Hochschulautonomie oder: Hochschullehrerberufung durch rot-grüne Koalitionsvereinbarung

Ich frage den Senat:

1. Hat der Abgeordnete Dr. Kremendahl am 27. Februar 1989 in den Koalitionsverhandlungen mit der AL die Wiedereinstellung eines namentlich genannten Professors für den Bereich Faschismusforschung ausdrücklich als Handlungsschwerpunkt benannt, und hat es darüber hinaus zwischen ihm und dem betreffenden Professor direkte Gespräche gegeben?
2. Was hat Dr. Kremendahl in seinem Amt als Staatssekretär konkret veranlaßt, um die Faschismusforschung zu fördern und den genannten Professor wieder einzustellen, und kann der Senat in dieser Hinsicht das ursächliche Wirken des unter 1. erfragten Sachverhalts ausschließen?
3. Hält es der Senat für angemessen, daß Berufungserwägungen von bestimmten politisch nahestehenden Personen in Koalitionsvereinbarungen abgesprochen werden?
4. Kann der Senat ausschließen, daß der genannte Professor an die betreffende Hochschule berufen wird?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 652

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Obgleich es nicht die Aufgabe des Senats ist, Aussagen von Abgeordneten in Koalitionsverhandlungen zu bestätigen oder zu dementieren, wird folgendes mitgeteilt:

Der damalige Abgeordnete Dr. Kremendahl hat die Entscheidung des früheren Senators für Wissenschaft und Forschung, eine Professorenstelle im Fachbereich Geschichte nicht für den Schwerpunkt Faschismusforschung zu verwenden, ausdrücklich kritisiert und als mitverantwortlich für das entstandene Defizit in diesem Bereich an der Freien Universität Berlin bezeichnet. Zwischen dem damaligen Abgeordneten Kremendahl und mehreren Wissenschaftlern und Studierenden der Freien Universität Berlin hat es zu diesem Problemkomplex auch Gespräche gegeben.

Zu 2.:

Auf Initiative des Senats hin wurde vom Präsidenten der Freien Universität ein Planungsgutachten in Auftrag gegeben. Die Freie Universität Berlin wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Gutachtens entsprechende Vorschläge entwickeln.

Zu 3. und 4.:

Berufungen werden von der Senatorin für Wissenschaft und Forschung ausgesprochen, wenn die betreffende Hochschule in ordentlichem Berufungsverfahren einen Berufungsvorschlag unterbreitet hat. Von daher kann der Senat zum gegenwärtigen Zeitpunkt mutmaßliche Berufungen auf noch nicht eingerichtete Stellen weder bestätigen noch ausschließen.

Berlin, den 5. November 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 653
des Abgeordneten
Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Krahe (CDU)
über interkulturelle Erziehung zur Aushöhlung der Hochschulautonomie

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß Hochschullehrer des ehemaligen Instituts für Interkulturelle Erziehung und Bildung ihre Vorschläge an die Senatsschulverwaltung zur Konkretisierung der rot-grünen Koalitionsvereinbarung, nämlich Einrichtung von zwei Dauerstellen, Anregung einer Kooperationsvereinbarung, Wiedereinrichtung des Institutes und Schaffung eines Zentralinstitutes - wie es die Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 229 des Abg. Otto-Wilhelm Pöppelmeier über „Rot-grüne Begehrlichkeiten im öffentlichen Dienst (2), hier: Interkulturelle Erziehung zur Selbstbedienung?“ (veröffentlicht in Drs 11/261, S. 15) bereits eingeräumt hat -, unter Verwendung eines Briefkopfes der Freien Universität Berlin und ohne Wissen der zuständigen Universitätsorgane (Fachbereichsrat, Akademischer Senat, Präsident) eingebracht haben?
2. Hat es die Senatsverwaltung für notwendig erachtet, den Präsidenten der Freien Universität Berlin in dieser Angelegenheit anzusprechen?
3. Wie vereinbart der Senat die von ihm postulierte Stärkung der Autonomie der Hochschulen mit der Umsetzung einzelner Punkte der rot-grünen Koalitionsvereinbarung ohne Rücksprache mit der betroffenen Hochschule?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 653

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Präsident der Freien Universität Berlin (FU) hat in einem Brief vom 10. Juli 1989 an die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport darauf hingewiesen, daß Hochschullehrer der Freien Universität Berlin für die in Rede stehenden Schreiben Briefköpfe der Freien Universität Berlin verwendet hätten.

Zu 2.:

Es ist durchaus üblich, daß Professoren der Universitäten unter Verwendung eines Briefkopfes der Universität Anliegen unterschiedlichster Art an die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport herantragen. Der Präsident der Freien Universität Berlin ist in dieser Angelegenheit selbst an die Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport herangetreten.

Zu 3.:

Es hat in diesem Zusammenhang keine Umsetzung einzelner Punkte der Koalitionsvereinbarung gegeben. Der Senat wird auch in dieser Hinsicht die Autonomie der Hochschule achten. Dies wird auch in dem Schreiben der Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport vom 21. Juli d. J. an den FU-Präsidenten deutlich, in dem zum Ausdruck gebracht wurde, „daß wir uns in innerunivesitäre Konflikte nicht einmischen werden“.

Berlin, den 11. November 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 15. November 1989

Nr. 654
des Abgeordneten Dr. Dieter Biewald (CDU)
über Prof. Hrdlicka
oder: „Von Zeit zu Zeit säh' ich den Alten gern . . ."

Ich frage den Senat:

1. Wie oft ist Prof. Hrdlicka im Sommersemester 1989 an der Hochschule der Künste gewesen, und wie oft hat er dort gelehrt?
2. Seit wann wußte der Präsident der Hochschule der Künste davon, daß Prof. Hrdlicka seinen Lehrverpflichtungen nicht nachgekommen ist?
3. Was hat der Präsident der Hochschule der Künste zu den Vorgängen unternommen?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 654

Im Namen des Senats von Berlin übermitteln wir Ihnen die Antwort des Präsidenten der HdK Berlin auf die o. g. Kleine Anfrage:

„Zu 1.:

Nach Auskunft des zuständigen Fachbereichs war Herr Prof. Hrdlicka im Sommersemester 1989 zweimal in Berlin anwesend gewesen. Auf welche Weise er dabei seine Lehrtätigkeit durchgeführt hat, ist von der Verwaltung nicht nachprüfbar.

Zu 2.:

Im Verlauf des Wintersemesters 1988/89 hat der Präsident erfahren, daß es zwischen Prof. Hrdlicka und den Studenten seiner Klasse Konflikte gab, die auch mit der zu seltenen Anwesenheit Prof. Hrdlickas in Berlin zusammenhingen.

Zu 3.:

Der Präsident hat am Ende des Wintersemesters 1988/89 ein Gespräch mit Prof. Hrdlicka geführt und mit ihm die Ursache der Schwierigkeiten innerhalb der Klasse erörtert. Auf entsprechende Vorhaltungen sagte Prof. Hrdlicka dem Präsidenten zu, im Sommersemester 1989 häufiger in Berlin anwesend zu sein. Außerdem hat der Dekan des Fachbereichs Bildende Kunst Prof. Hrdlicka mit Schreiben vom 24. Mai 1989 - d. h. einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit - aufgefordert, mit ihm Kontakt aufzunehmen, um die immer noch nicht gelösten Konflikte zu erörtern.

Als am Ende der Vorlesungszeit offenbar wurde, daß sich an der Situation immer noch nichts geändert hatte, hat der Präsident das Ihnen vorliegende Schreiben vom 27. Juli 1989 an Prof. Hrdlicka gerichtet."

Bei dem von dem Präsidenten zitierten Schreiben vom 27. Juli 1989 handelt es sich um das Schreiben, mit dem der Präsident Herrn Hrdlicka aufgefordert hat, seiner Lehrverpflichtung nachzukommen.

Berlin, den 10. November 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 15. November 1989

Nr. 655
der Abgeordneten Christa-Maria Blankenburg (CDU)
über Sozialhilfegewährung
an nichtberechtigte Ausländer

Ich frage den Senat:

Trifft es zu, daß die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales entgegen eindeutiger Rechtslage sowie gesicherter obergerichtlicher Rechtsprechung durch Rundschreiben den Sozialhilfebezug von Personen sicherstellen will, deren Einreiseentschluß (nur) von dem Gedanken geprägt ist, in Berlin von öffentlichen Mitteln zu leben?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 655

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Nein.

Berlin, den 9. November 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 15. November 1989

Nr. 660
der Abgeordneten Christa-Maria Blankenburg (CDU)
über Gleichberechtigung bei Registereintragungen

Ich frage den Senat:

1. Auf Grund welcher Regelungen wird bei Eintragungen in amtlichen Registern wie zum Beispiel dem Güterrechtsregister jeweils der männliche Partner an erster Stelle aufgeführt?
2. Wäre es in Zeiten einer weit verbreiteten Berufstätigkeit der Frau nicht angebracht, ebenso wie dem Namen des Mannes auch dem Namen der Frau bei Eintragungen und Veröffentlichungen die Angabe des Berufes hinzuzufügen, zumal damit für privatrechtliche Vertragspartner eine größere Transparenz bei Geschäften mit der bisher ohne Berufsangabe geführten Frau verbunden wäre?
3. Welche sachlich begründeten Annahmen rechtfertigen gegebenenfalls die Beibehaltung der bisherigen Regelung, insbesondere wenn es dafür keine gesetzliche Vorschrift gibt?
4. Entspricht der mit den bisherigen Regelungen verbreitete Eindruck der sozialen Wirklichkeit, wonach der zuerst genannte Mann offenbar der Begüterte ist, der sich von dem weniger Betuchten oder gar Verschuldeten, nämlich der Ehefrau, distanziert - insbesondere wenn als Berufsangabe bei dem Ehemann zum Beispiel „Student" oder gar „berufslos" eingetragen wird?
5. Hält der Senat es für angebracht, künftig zum Beispiel die Vornamen der Ehepartner als Anhaltspunkt einer alphabetisch geordneten Reihenfolge und ferner auch die Berufsangaben für die Frau zu berücksichtigen und dadurch den Gleichberechtigungsaspekt zu unterstreichen, und welche Chancen räumt er der dann notwendigen bundeseinheitlichen Veränderungen der bestehenden Regelung ein?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 26. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 660

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die angeführte Eintragungspraxis ist in § 13 der „Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister" enthalten, denen der Bundesrat durch Beschluß vom 3. November 1898 seine Zustimmung erteilte und die der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 12. November 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 438) veröffentlichte.

Zu 2.:

Seit dem Jahre 1974 wird gemäß einem Hinweis des Senators für Justiz die Berufsbezeichnung der Ehefrau bei Eintragungen und Bekanntmachungen in Güterrechtsregistersachen - wie auch in anderen Bundesländern - dann aufgenommen, wenn dies gewünscht wird. Der Senat wird dafür Sorge tragen, daß zukünftig bei Beantragung von Güterrechtsregistereintragungen auf die Möglichkeit deutlich hingewiesen wird.

Zu 2., 3. und 5.:

Die angeführten Bestimmungen sollten grundsätzlich korrigiert werden, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz besser zu genügen. Entweder wäre die Berufsbezeichnung beider Ehegatten zur Eintragung in das Güterrechtsregister vorzusehen oder sie hätte - vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit allgemeinen güterrechtlichen Grundsätzen - zu entfallen. Gegebenenfalls käme auch in Frage, bei der Eintragung die Reihenfolge der Ehegatten in Abhängigkeit der Anfangsbuchstaben ihrer Vornamen zu bestimmen.

Die Bundesregierung hat die Absicht geäußert, im Rahmen einer in Angriff genommenen Gesamtüberarbeitung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die Frage der Eintragung des Berufs ins Güterrechtsregister zu bereinigen. Eine vorgezogene gesetzliche Korrektur hält sie aber nicht für erforderlich. Die Vertreter der Landesjustizverwaltungen haben eine gesetzliche Teilregelung ebenfalls abgelehnt.

Im Hinblick auf die angestrebte bundeseinheitliche Gesamtregelung, der der Vorzug zu geben ist, und die gegenwärtige Berücksichtigung des erklärten Wunsches der Ehefrau, ihre Berufsbezeichnung einzutragen, erscheint es vorläufig vertretbar, die bisherige Regelung noch hinzunehmen.

Zu 4.:

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da keine einschlägigen Angaben vorliegen.

Berlin, den 7. November 1989

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 14. November 1989

Nr. 664
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Beschaffung von S-Bahn-Fahrzeugen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Umläufe (Halbzüge) benötigt die BVG jeweils auf den S-Bahn-Strecken 1 bis 6?
2. Wann werden wie viele S-Bahn-Fahrzeuge der Baureihe 480 beschafft (feste Bestellung bzw. Planung)? In welchen Farben werden diese Serien ausgeliefert?
3. Worauf resultieren die Verzögerungen bei der Auslieferung der ersten Serie? Wie groß sind die Verzögerungen? Wie hätten sie vermieden werden können?
4. Wieviel kostet ein Fahrzeug der Baureihe 480? Wie werden die notwendigen S-Bahn-Züge finanziert? Welche Alternativen im In- und Ausland gibt es zum jetzigen Hersteller „Waggon-Union"?
5. Wann werden voraussichtlich die S-Bahn-Züge der Baureihe 275 überflüssig? Ist dann an eine Abgabe an die Deutsche Reichsbahn gedacht?
6. Ist der Senat der Meinung, daß für die S-Bahn-Züge Baureihe 480 ein modernes Farbkonzept, gegebenenfalls mit historischen Bezügen erarbeitet werden sollte, das auch mit dem Abgeordnetenhaus von Berlin und der interessierten Öffentlichkeit abgestimmt sein muß?

Berlin, den 23. Oktober 1989

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 664

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Linie S 1	Frohnau/Wannsee	13 Umläufe
Linie S 11	Zehlendorf/Anhalter Bahnhof	5 Umläufe
Linie S 2	Gesundbrunnen/Lichtenrade	8 Umläufe
Linie S 3	Wannsee/Friedrichstraße	7 Umläufe
Linie S 4	Gesundbrunnen/Sonnenallee	20 Umläufe
Linie S 5	Staaken/Friedrichstraße	8 Umläufe
Linie S 6	Lichterfelde-Süd/Papestraße	4 Umläufe

Zu 2.:

41 Doppeltriebwagen (= 82 Wagen) werden voraussichtlich in der Zeit vom Mai 1990 bis Februar 1992 mit den Farben rubinrot (RAL 3003) / sandgelb (RAL 1002) ausgeliefert.

Zu 3.:

Die Verzögerungen bei der Auslieferung der ersten Serie beruhen - nach Angaben der BVG - auf den Änderungen im Konzept der Zugsicherungsanlagen - zum Teil durch die BVG, zum Teil durch die Fa. Siemens - und Fertigungsproblemen im Wagenkastenrohbau bei der Fa. Waggon-Union. Sie betragen beim ersten Doppeltriebwagen 15 Wochen und beim 41. Doppeltriebwagen 3 Wochen. Die Verzögerungen hätten durch entsprechende Fertigungsvorbereitungen bei den Lieferfirmen vermieden werden können.

Zu 4.:

Ein Doppeltriebwagen (= 2 Wagen) kostet 4,97 Mio. DM. Die notwendigen S-Bahnzüge werden durch Zuführung von Eigenmitteln aus dem Haushalt des Landes Berlin (Kapitalzuführungen) und durch Zuschüsse aus dem EG-Regional-Fonds für die erste Bauserie finanziert. Zum jetzigen Hersteller Fa. Waggon-Union gibt es nach Auskunft der BVG für die Wagenkästen und Drehgestelle folgende „Alternativen":

a) in der Bundesrepublik Deutschland die Firmen DÜWAG, Linke/Hofmann/Busch und MAN,

b) im Ausland verschiedene Firmen in Frankreich, Italien und Großbritannien.

Zu 5.:

Die alten S-Bahnzüge werden voraussichtlich ab Ende 1995 ausgemustert. An eine Abgabe an die Deutsche Reichsbahn wird bisher nicht gedacht.

Zu 6.:

Wie bereits in der Antwort des Senats vom 25. Oktober 1989 auf die in der 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. Oktober 1989 nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 20 des Abgeordneten Ekkehard Kittner (CDU) ausgeführt, wird an ein neues Farbkonzept für Busse und Bahnen nicht gedacht, da die derzeitigen Farben als Berliner Tradition für die Berlinerinnen und Berliner einen hohen Stellenwert besitzen.

Berlin, den 10. November 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 15. November 1989

Nr. 665
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über Wehrsportübungen einer uniformierten Gruppe

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß auf dem Schöneberger Südgelände (Bahngelände) unmittelbar südlich des Prellerwegs eine uniformierte Gruppe militärische Wehrsportübungen durchführt?
2. Ist dem Senat bekannt, daß bei den Übungen Waffen verwendet werden?
3. Wenn ja, um welche Gruppe handelt es sich?
4. Wenn nein, welche Schritte zur Aufklärung wird der Senat unternehmen?
5. Sind dem Senat Übungen weiterer bewaffneter oder unbewaffneter Wehrsportgruppen bekannt? Mit welchen Mitteln will er dagegen vorgehen?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 665

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat liegen keinerlei Erkenntnisse über militärische Wehrsportübungen einer uniformierten Personengruppe auf dem Schöneberger Südgelände (Bahngelände) vor.

Bekannt ist lediglich, daß sogenannte Skinheads das Bahngelände häufig zu Fuß überqueren und als Abkürzung zu einem naheliegenden Lokal nutzen. Dabei könnte das einheitliche äußere Erscheinungsbild dieser Personen, insbesondere deren militärisch wirkende Kleidung, durchaus den Eindruck erwecken, als seien diese Personen uniformiert.

Zu 2.:

Entfällt.

Zu 3.:

Entfällt.

Zu 4.:

Der Senat sieht die Bekämpfung rechtsextremistischer oder militanter rechtsextremistischer Gruppen als vorrangige Aufgabe. Sowohl die Polizei als auch das Landesamt für Verfassungsschutz sind deshalb gehalten, Hinweisen auf derartige rechtsextremistische Aktivitäten unverzüglich nachzugehen. Der zuständige Polizeiabschnitt wird daher die Überwachung des in Rede stehenden Bahngeländes durch uniformierte und zivile Beamte verstärken.

Zu 5.:

Dem Senat liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse über die Existenz oder Aktivitäten von bewaffneten oder unbewaffneten Wehrsportgruppen in Berlin vor.

Berlin, den 10. November 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 667
des Abgeordneten Michael Cramer (AL)
über Einbahnstraßen

Ich frage den Senat:

1. In welchen Bezirken sind welche Straßen zu Einbahnstraßen erklärt?
2. In welchen Einbahnstraßen ist der Fahrradverkehr in Gegenfahrtrichtung gestattet?
3. Welche Einbahnstraßen plant der Senat zukünftig für den Fahrradverkehr in Gegenfahrtrichtung zu öffnen?
4. Welche Einbahnstraßen und warum sollen keinesfalls für den Fahrradverkehr in Gegenfahrtrichtung geöffnet werden?

Berlin, den 24. Oktober 1989

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 667

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Einbahnstraßen in Berlin sind nicht gesondert erfaßt. Die zu der Beantwortung Ihrer Frage erforderlichen Ermittlungen würden einen erheblichen Arbeitsaufwand bedingen. Der Senat hofft daher auf Ihr Verständnis dafür, daß er von einer derartigen „Einbahnstraßenzählung" absieht und die Arbeitskapazität anderen verkehrlichen Aufgaben zugute kommen läßt.

Zu 2.:

Die Pücklerstraße in Schmargendorf kann zwischen Platz am Wilden Eber und Miquelstraße vom Radfahrer entgegen der Einbahnstraßenrichtung befahren werden, weil sich auf dem Gehweg ein in beiden Richtungen befahrbarer Radweg befindet.

Zu 3.:

Es ist geplant, in der Barstraße zwischen Berliner Straße und Brandenburgische Straße sowie in der Sächsischen Straße zwischen Pommersche Straße und Hohenzollerndamm, beide im Bezirk Wilmersdorf, baulich gestaltete Radwege anzulegen, die dann von den Radfahrern entgegen der Einbahnstraßenrichtung befahren werden dürften.

Zu 4.:

Die durch Verkehrszeichen angeordnete Einbahnstraßenregelung gilt auch für Radfahrer und ist von diesen zu beachten. Dies liegt auch in seinem Sicherheitsinteresse, denn der auf der Fahr-

bahn entgegen der Einbahnstraßenrichtung fahrende, für den Kraftfahrzeugverkehr unvermutet aus der „falschen" Richtung kommende Radfahrer wäre einer unvertretbar hohen Gefährdung durch die ihm entgegenkommenden Kraftfahrzeuge ausgesetzt. Der Senat hält es daher aus übergeordneten Verkehrssicherheitserwägungen nur dann für vertretbar, den Fahrradverkehr entgegen der Einbahnstraßenrichtung zuzulassen, wenn dieser Fahrradverkehr durch einen baulich angelegten oder markierten Radweg, der dann von Kraftfahrzeugen nicht befahren werden darf, vom Kraftfahrzeugverkehr getrennt werden kann. Die Zulassung des Fahrradverkehrs entgegen der Einbahnstraßenrichtung ist daher dann ausgeschlossen, wenn ein solcher Radweg nicht vorhanden ist und auch nicht angelegt werden kann. Sie wird ferner dann nicht in Betracht gezogen werden, wenn in für Radfahrer zumutbarer Entfernung eine geeignete Parallelverbindung zur Verfügung steht, z. B. bei parallelen dicht beieinander liegenden gegenläufigen Einbahnstraßen.

Berlin, den 17. November 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 668
der Abgeordneten Petra Merkel (SPD) über Lehrer mit Montessori-Ausbildung

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Lehrer an Grundschulen im Lande Berlin haben eine zusätzliche Montessori-Ausbildung?
2. Wird an Schulen des Landes Berlin nach der Montessori-Pädagogik unterrichtet und wenn ja, an welchen Schulen, in wieviel Klassen und in welchen Klassenstufen?
3. Beabsichtigt der Senat, mehr Berliner Lehrer eine Fortbildung in Montessori-Pädagogik zu ermöglichen?

Berlin, den 27. Oktober 1989

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 668

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Bei der „Montessori-Ausbildung" handelt es sich um eine zusätzliche Qualifikation, die Lehrer/innen in privater Initiative erwerben; Zahlen sind nicht erfaßt. Elemente der Montessori-Pädagogik sind in vielfältiger Form neben anderen „Klassikern" der Reformpädagogik auch in Fort- und Weiterbildungsangeboten der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport enthalten. Die derzeitige pädagogische und didaktische Entwicklung präferiert weniger Konzepte einzelner Richtungen als vielmehr Formen der Integration unterschiedlicher Ansätze.

Gleichwohl ist es der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport bekannt, daß an einer Kreuzberger Grundschule mit Unterstützung des zuständigen Schulamtes Überlegungen angestellt werden, einen Schulversuch auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik im engeren Sinne zu planen. Diese Planungen werden auch seitens der zuständigen Senatsverwaltung unterstützt.

Berlin, den 6. November 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 669
des Abgeordneten Dr. Ehrhart Körting (SPD) über Zuschüsse für Ersatzschulen

Ich frage den Senat:

1. Wieviel vorläufig genehmigte Ersatzschulen haben Zuschüsse nach § 8 Abs. 6 des Privatschulgesetzes in den letzten 5 Jahren erhalten?
2. Wie beurteilt der Senat unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 die Bestimmung des § 8 Abs. 6 des Privatschulgesetzes, nach der Zuschüsse an vorläufig genehmigte Ersatzschulen nur gezahlt werden können, wenn es sich um eine Schule eines Trägers handelt, der bereits eine andere Schule unterhält?
3. Wird durch diese Bestimmung nicht in grundgesetzwidriger, nämlich den Gleichheitssatz verletzender, Weise die Errichtung einer vorläufig genehmigten Ersatzschule durch neue Träger unzulässig erschwert?

Berlin, den 27. Oktober 1989

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 669

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

3 Schulen.

Zu 2. und 3.:

Es gehört zu den Pflichten des Staates, für die Erhaltung des Ersatzschulwesens in seinem Bestand zu sorgen. Dabei unterliegt es der Entscheidung des Gesetzgebers, in welcher Weise er die sich aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG ergebende Schutzpflicht erfüllt. In Wahrnehmung dieser Schutzpflichten werden in Berlin anerkannte Privatschulen und unter bestimmten Voraussetzungen auch genehmigte Ersatzschulen nach den Vorschriften des Privatschulgesetzes finanziell unterstützt. Es ist unstrittig, daß jeder private Schulträger eine angemessene Eigenleistung erbringen muß. Zu den angemessenen Eigenleistungen gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts , auch die Anfangsfinanzierung und die Investitionskosten.

Grundsatz der Berliner Subventionsregelung ist, daß ein Anspruch des Schulträgers nicht von Anfang an gegeben ist, sondern erst nach einer gewissen Zeit (Anerkennung als Anspruchsvoraussetzung erst, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Klassenstufe erreicht hat; für genehmigte Ersatzschulen nach 5 Jahren seit der endgültigen Genehmigung). Der private Schulträger muß sich in dieser Zeit als zuverlässig erweisen. Nach einem Beobachtungszeitraum muß die Feststellung getroffen werden können, daß die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen dauernd erfüllt werden, und daß die Schule in ihren Leistungen den öffentlichen Schulen mindestens gleichwertig ist.

Ein Schulträger, der bereits eine anerkannte Schule ohne wesentliche Beanstandungen führt, hat den Nachweis der Zuverlässigkeit bereits erbracht. Er kann als bewährter Schulträger angesehen werden, für den beim Aufbau einer weiteren Schule eine neue Probezeit für den Nachweis seiner Zuverlässigkeit entbehrlich ist. Eine Erschwerung der Einrichtung von Schulen durch neue Träger kann darin nicht gesehen werden. Die Bestimmung des § 8 Abs. 6 PrivSchulG verletzt daher den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG nicht.

Berlin, den 17. November 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 670
des Abgeordneten Ernst-Christoph Bösener (SPD) über Beteiligung von Hinteranliegern an den Straßenreinigungsgebühren

Ich frage den Senat:

1. Verfolgt die Berliner Stadtreinigung weiterhin eine Umstellung der Rechnungslegung bei der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Form, daß auch Hinteranlieger bzw. Eigentümer von Hammergrundstücken anteilig zu den Gesamtkosten für die Reinigung der Straßenfront herangezogen werden?
2. Wenn ja,
 a) in welcher Form und in welchem Umfang sollen diese Anlieger beteiligt werden,
 b) wie wirkt sich dies für die bisher allein zahlungspflichtigen Vorderanlieger aus,
 c) wann ist mit der Umstellung zu rechnen?

Berlin, den 23. Oktober 1989

Eingegangen am 30. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 670

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Im Vierten Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes vom 30. Juni 1988 (GVBl. S. 977) hat das Abgeordnetenhaus von Berlin unter anderem eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Straßenreinigungsentgelte beschlossen. Mit den am 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Regelungen werden erstmals auch die Eigentümer von Hinterliegergrundstükken zur Zahlung von Straßenreinigungsentgelten herangezogen.

Hiernach sind die Straßenreinigungsentgelte künftig von den Anliegern und Hinterliegern der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen zu entrichten. Entsprechend § 7 sind die Entgelte aus den Tarifen und den jeweiligen **Grundstücken nach Quadratmetern** zu ermitteln. Die Tarife werden nach den durch Entgelte zu deckenden Kosten und den Grundstücksflächen für jede Reinigungsklasse in Einheiten pro Quadratmeter festgesetzt.

Mit der Gesetzesnovellierung wird eine einheitliche Behandlung **aller** Grundstückseigentümer - gleich, ob es sich um Anlieger-, Hinterlieger-, Eck- oder Hammergrundstücke handelt, gewährleistet.

Der Übergang vom bislang geltenen Straßenfrontmeter- zum Grundstücksflächenmaßstab stellt eine strukturelle Veränderung dar, die nicht nur eine Erstberechnung der Entgelte für die Hinterlieger, sondern auch eine Neuberechnung für alle Anlieger zur Folge hat. Die hierzu erforderlichen Arbeiten dauern bei den BSR noch an, so daß derzeit nicht dargestellt werden kann, wie sich die Umstellung für ein einzelnes Grundstück auswirken wird. Es kann davon ausgegangen werden, daß vor allem die Eckgrundstücke entlastet werden. Anlieger, deren Grundstück im Verhältnis zur Grundstücksbreite unverhältnismäßig tief bzw. groß sind, müssen hingegen mit höheren Entgelten rechnen. Dieses ist aber ein Ausdruck der mit der Gesetzesnovellierung angestrebten Veränderung der Lastverteilung der Straßenreinigung.

Berlin, den 20. November 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 677
der Abgeordneten Dr. Hanna-Renate Laurien (CDU) über Asbest-Sanierung der Kopernikus-Oberschule

Ich frage den Senat:

1. Wie lassen sich die Aussage des Senats, er wolle den von Asbest-Sanierung betroffenen Schulen zumutbare Bedingungen sichern, und die Angaben auf Seite 7 der Drucksache 11/277, die für die Kopernikus-Oberschule in Berlin-Steglitz eben diesen Eindruck erwecken, mit der Tatsache in Übereinstimmung bringen, daß der Antrag der Schule auf Erstellung eines Mehrzweckraums zwar von allen zuständigen Stellen als sachlich berechtigt, ja notwendig anerkannt ist, aber dem Bezirk das Aufbringen von 850 000 DM, über die er nicht verfügt, zugemutet wird?
2. Welche Lösung hat der Senat vorgesehen?

Berlin, den 27. Oktober 1989

Eingegangen am 30. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 677

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die sachliche Berechtigung des Wunsches, auf dem Ausweichstandort Lepsiusstraße einen Mehrzweckraum in Fertigteilbauweise für eine sachgerechte Organisation der Essenversorgung und der außerunterrichtlichen Betreuung für die Kopernikus-Oberschule zu errichten, steht außer Zweifel.

Auf Grund der geschätzten Gesamtkosten von 850 000 DM ist die Maßnahme entsprechend der mit den Bezirken abgestimmten Verfahrensregelung aus der Zweckzuweisung für sogenannte kleine Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 1 Mio. DM zu finanzieren. Dem Bezirk stehen für die Finanzierung dieser kleinen Baumaßnahmen im Rahmen der Zweckzuweisung jährlich 2 Mio. DM zur Verfügung, über deren Verwendung er eigenverantwortlich entscheiden kann. Bei seiner eigenverantwortlichen Prioritätensetzung hat der Bezirk die Erstellung des Mehrzweckraums für die Kopernikus-Oberschule bisher nicht berücksichtigt. Die für 1989 und 1990 jeweils zur Verfügung stehenden 2 Mio. DM hat er für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Musikpavillon im Stadtpark Steglitz (Ersatzbau)
- Erweiterung der Kindertagesstätten Jeverstraße
- Neubau eines Umkleidegebäudes auf dem Sportplatz Malteserstraße (Ersatzbau)
- Neubau und Erweiterung von Grünanlagen, Dauerkleingartenanlagen sowie von Personalunterkünften für Gartenbau- und Friedhofsarbeiter.

Zu 2.:

Im Interesse einer baldigen Durchführung der Maßnahme hat der Senat dem Bezirk folgende entgegenkommenden Vorschläge unterbreitet:

Veranschlagung des Mehrzweckraums als zusätzliche Maßnahme im Rahmen der Zweckzuweisung im Entwurf des Haushaltsplans 1991 unter der Voraussetzung, daß

- durch Umschichtung innerhalb der im Rahmen der Zweckzuweisung vorgesehenen Maßnahmen im Planungszeitraum bis 1993 oder
- zeitgleich durch Einsparungen im Allgemeinen Teil der Globalzuweisung oder
- durch Anrechnung der vom Bezirk erwirtschafteten Gutschriften

ein entsprechender Ausgleich erbracht wird. Dazu hat der Bezirk Ende September mitgeteilt, daß er nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt sei, daß die „aufgezeigten Finanzierungsmöglichkeiten an den gegebenen Realitäten scheitern". Der Senat hält dessen ungeachtet an seinem Angebot gegenüber dem Bezirk fest und wäre bereit, dem Bezirk die Veranschlagung der erforderlichen Ausgaben zu ermöglichen, sofern dieser sich zu einer neuen Prioritätensetzung im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel entschließt.

Berlin, den 6. November 1989

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 14. November 1989

Nr. 679
des Abgeordneten Siegfried Helias (CDU) über Kompensationsgeschäft

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der verantwortliche Autor des „Arbeit- und Umwelt"-Programms der SPD schon im Sommer dieses Jahres einen Auftrag des Senats zur Entwicklung und Durchführung eines Seminars für sowjetische Manager erhalten hat?
2. Um welches Projekt handelt es sich dabei im einzelnen, und welche Finanzmittel einschließlich welcher Vergütung für die Organisation des Seminars stehen zur Verfügung?
3. Welche Unternehmen haben sich um den Projektauftrag beworben?
4. Welche Kriterien, z. B. einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen, haben den Ausschlag für die Vergabe des Auftrages an Herrn Prof. K. gegeben?
5. Inwieweit fließt in diesen Auftrag das umweltpolitische Fachwissen von Herrn Prof. K. ein?

Berlin, den 27. Oktober 1989

Eingegangen am 30. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 679

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2.:

Bei dem Projekt handelt es sich um ein Marketing-Seminar für sowjetische Außenhandelsspezialisten in der Zeit vom 19. bis 26. November 1989 in Berlin. Das Seminar basiert auf einer Zusage des ehemaligen Senators für Wirtschaft und Arbeit, Elmar Pieroth, CDU, anläßlich eines Zusammentreffens mit einer sowjetischen Wirtschaftsdelegation im November 1988 in Berlin. Ziel des Seminars soll es zum einen sein, einen Beitrag dazu zu leisten, die Marketingfähigkeiten der Staatshandelsbetriebe in der Sowjetunion zu stärken und damit auch die Exportchancen deutscher Unternehmen in Staatshandelsländer zu erhöhen. Zugleich soll damit auch die Funktion Berlins als Bindeglied zwischen den Staaten der EG und des RGW und die Möglichkeit der Stadt deutlich gemacht werden, sich zum Ausbildungszentrum für Außenwirtschaft und innerdeutschen Handel zu profilieren. Entsprechend wurde die Realisierung des Marketing-Seminars im Amtsblatt für Berlin vom 23. März 1989 öffentlich ausgeschrieben. Für die Gesamtveranstaltung stehen 80 000,– DM zur Verfügung.

Zu 3.:

Wir bitten um Verständnis dafür, daß wir aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht die Unternehmen nennen, die sich um den Projektauftrag beworben haben.

Zu 4. und 5.:

Die Auswahl wurde nach sorgfältiger Prüfung und umfangreicher Abstimmung unter Berücksichtigung aller Kenntnisse und Erfahrungen der sich bewerbenden Institutionen getroffen. Dabei war die Industrie- und Handelskammer zu Berlin/Berliner Absatz-Organisation in besonderem Maße in den Abstimmungs- und Entscheidungsprozeß eingebunden.

Berlin, den 10. November 1989

Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 680
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Verbindlichkeit von Vorschriften für Stellenausschreibungen

Ich frage den Senat:

1. Geht der Senat davon aus, daß das Rundschreiben II Nr. 59/1989 der Senatsverwaltung für Inneres vom 28. August 1989 bei den einzelnen Senatsverwaltungen ernst genommen wird, wenn es heißt, daß bei Ausschreibungen von Beamtenstellen die Bewerbungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist und daß Ausnahmen nur in schwerwiegenden und seltenen Fällen zulässig sind?
2. Wie verträgt sich dieses Rundschreiben z. B. mit den Ausschreibungen
 a) im Amtsblatt Nr. 52/1989 vom 6. Oktober 1989:
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 bei der Senatsverwaltung für Bundesangelegenheiten: zwei Wochen;
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales: zwei Wochen;
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales: drei Wochen;
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe B 2 bei der Senatsverwaltung für Inneres: bis 20. Oktober (also zwei Wochen):
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 bei der Senatsverwaltung für Inneres: bis 27. Oktober (also drei Wochen);
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 bei der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport: drei Wochen;
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 bei der Berliner Feuerwehr: zwei Wochen;
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe a 12 bei dem Landesamt für Zentrale Aufgaben: drei Wochen;
 b) im Amtsblatt Nr. 53/1989 vom 13. Oktober 1989:
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10 bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz: drei Wochen;

c) im Amtsblatt Nr. 54/1989 vom 20. Oktober 1989:
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 7 bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe: bis 3. November (also zwei Wochen);
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10 bei der Senatsverwaltung für Inneres: bis 10. November (also drei Wochen);
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 bei der Senatsverwaltung für Inneres: bis 10. November (also drei Wochen);
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 bei dem Landesuntersuchungsinstitut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen Berlin: drei Wochen;
 - für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 bei dem Landesverwaltungsamt Berlin: bis 10. November (also drei Wochen);
 - für eine Stelle (oder mehrere Stellen) der Besoldungsgruppe R 2 bei dem Landgericht Berlin: drei Wochen?

3. Geht der Senat davon aus, daß sein Rundschreiben trotz des Zeitablaufes seit seiner Veröffentlichung nicht hinreichend bekannt geworden ist - auch wenn die veröffentlichende Senatsverwaltung für Inneres selbst gegen ihre eigenen Richtlinien verstößt -, oder worin liegen bei den o. a. Ausschreibungen die „schwerwiegenden und seltenen Fälle", die Ausnahmen rechtfertigen?
4. Teilt der Senat die weitverbreitete Meinung in den Verwaltungen, daß es sich bei den Ausschreibungen mit Zwei-Wochen-Frist nur um Scheinausschreibungen handelt, da der oder die für die Stelle Ausgewählte bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung feststeht, oder es sich bei den Ausschreibungen mit Drei-Wochen-Frist um Ausschreibungen handelt, die westdeutschen Bewerbern ihre rechtzeitige Bewerbung erschweren soll, und was hat er zur Beachtung seines Rundschreibens seit dessen Erlaß unternommen?

Berlin, den 27. Oktober 1989

Eingegangen am 30. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 680

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat geht davon aus, daß die Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Beamtenstellen künftig auch hinsichtlich der Bewerbungsfristen beachtet werden, nachdem die Senatsverwaltung für Inneres in ihrem Rundschreiben nochmals auf den relevanten rechtlichen Hintergrund der Stellenausschreibungen hingewiesen hat.

Zu 2. und 3.:

Soweit bei den zitierten Stellenausschreibungen vom 6. und 13. Oktober 1989 keine atypischen Sachverhalte die Abweichung von der Sollvorschrift über die Bewerbungsfrist gerechtfertigt haben sollten, ist zu vermuten, daß das Mitte September 1989 verteilte Rundschreiben noch nicht alle für Stellenausschreibungen zuständige Stellen der Berliner Verwaltung erreicht hatte, zumal für Veröffentlichungen im Amtsblatt für Berlin aus redaktionellen Gründen ein zeitlicher Vorlauf notwendig ist. Es liegen jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die ausschreibenden Verwaltungen in Kenntnis des Rundschreibens bewußt die Ausführungsvorschriften außer acht gelassen hätten.

Zu 4.:

Die Annahme, hinter kürzeren Bewerbungsfristen stünde die Absicht einer Ausgrenzung von möglichen Bewerbungen, hält der Senat für unbegründet. Eine solche Verfahrensweise wäre - und dies dürfte allen Verwaltungen bewußt sein - ungesetzlich, da sie mit den auf Verfassungsgebot (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) beruhenden Rechtsvorschriften (§ 12 Landesbeamtengesetz, §§ 3 und 5 Abs. 2 Laufbahngesetz) nicht vereinbar ist.

Um der grundsätzlichen Einhaltung der Bewerbungsfrist Nachdruck zu verleihen, wird die Redaktion des Amtsblatts für Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres in Zukunft Stellenausschreibungen mit einer kürzeren Bewerbungsfrist als vier Wochen nur noch dann zur Veröffentlichung annehmen, wenn die im Rundschreiben genannten atypischen Sachverhalte dies rechtfertigen.

Berlin, den 7. November 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 14. November 1989

Nr. 683
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Überwachung der Busspuren durch motorisierte Streifen

Ich frage den Senat:

1. Mit wie vielen der besonders gekennzeichneten Fahrzeuge werden die Busspuren bei Streifenfahrten überwacht, wie sind diese Fahrzeuge besetzt, und welche Aufgaben haben die Fahrzeugbesatzungen im Einzelfall?
2. a) Welche Kosten entstehen durch den Einsatz der Fahrzeuge und ihrer Besatzungen, und wo sind diese Ausgaben etatisiert?
 b) Für welche anderen Aufgaben waren die einzelnen Mitglieder der Fahrzeugbesatzungen bisher eingesetzt?
3. Gibt der Senat damit zu erkennen, daß die Kontrolle der Busspuren durch die bisherigen als auch die zusätzlich beschäftigten Polizeiangestellten im Verkehrsüberwachungsdienst nicht ausreichend ist, und trägt er mit dem Einsatz der Fahrzeuge den Beschwerden aus den Reihen dieser Bediensteten über Art und Weise ihres Einsatzes und über die neue Aufgabenstellung Rechnung?
4. Ist damit zu rechnen, daß die für die Überwachung der Busspuren abgeordneten Polizeiangestellten alsbald wieder ihren ursprünglichen Aufgaben zugeführt werden?

Berlin, den 27. Oktober 1989

Eingegangen am 30. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 683

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Busspuren werden mit 15 besonders gekennzeichneten Fahrzeugen der BVG überwacht und sind mit einer Polizeiangestellten im Verkehrsüberwachungsdienst (PAngVüD) und einem BVG-Fahrer besetzt.

Die Fahrer fahren nach Weisung der Polizeiangestellten; sie hat die Aufgabe, in den ausgewiesenen Bereichen die vorhandenen Busspuren zu überwachen und zwar

a) hinsichtlich des verbotswidrigen Befahrens,
b) hinsichtlich des verbotswidrigen Haltens und Parkens und
c) des verbotswidrigen Parken auf angrenzenden Geh- und Radwegen zu unterbinden.

In allen vorgenannten Fällen werden von den Polizeiangestellten entsprechende Ahndungsmaßnahmen eingeleitet und gegebenenfalls notwendige Umsetzungsmaßnahmen veranlaßt.

Weitere drei Fahrzeuge sind mit je einem Verkehrsmeister der BVG besetzt, die den Einsatz der Busspurbetreuer koordinieren.

Zu 2. a):

Die Kosten für die zur Busspurbetreuung angemieteten 18 Fahrzeuge (einschließlich drei Reserve-Fahrzeuge) betragen

monatlich 15 972,– DM ohne Mehrwertsteuer und ohne Kraftstoffkosten.

Alle Fahrzeuge werden an betriebseigenen Tankstellen betankt. Die Kosten der Wagenanmietung werden aus dem Wirtschaftsplan der BVG gedeckt.

Zu 2. b):

26 Fahrer der 15 Fahrzeuge - mit je einer Polizeiangestellten - kommen aus dem Bereich der Schaffner im Kontrolldienst und vier Fahrer aus anderen Bereichen der BVG.

Die Fahrzeuge werden in zwei Schichten gefahren und montags bis freitags insgesamt 30 Personen benötigt; samstags sind zur Zeit drei Fahrzeuge in einer Schicht besetzt.

Es ist geplant, die Schaffner im Kontrolldienst kurzfristig wieder herauszulösen und durch Personal aus den Busspurbetreuern zu ersetzen.

Des weiteren koordinieren fünf Verkehrsmeister der BVG (einschließlich zwei Ersatzkräfte) mit drei Fahrzeugen den Einsatz der Busspurbetreuer und übernehmen die Lenkung und Betreuung der Aktion.

Zu 3. und 4.:

Der Senat hält die Bussonderstreifen als Teil des Konzepts für den öffentlichen Personennahverkehr für äußerst wichtig. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen sind daher mindestens in der Anfangszeit unumgänglich und kein Zeichen dafür, daß eine Organisation auch für den Normalfall und die Zeit nach der Eingewöhnung nicht ausreicht.

Der Polizeipräsident in Berlin hat deshalb, abhängig von der jeweiligen Streckenlänge, dem Verkehrsaufkommen und den Bedürfnissen des ruhenden Verkehrs, drei Überwachungskategorien festgelegt, wobei unterschieden wird in

- eine streckenbezogene Dauerpräsenz
- eine gezielte mobile Überwachung durch „gemischte" Streifen von BVG/Polizei
- eine Überwachung durch den polizeilichen Streifendienst.

Der auf ein Angebot der BVG zurückzuführende Einsatz von Fahrern und Fahrzeugen der BVG mit Dienstkräften der Polizei seit dem 2. Oktober 1989 ist nach ersten Erfahrungen erfolgreich und trägt nicht unwesentlich zur ungehinderten Nutzung von Bussonderstreifen bei.

Beschwerden aus den Reihen der eingesetzten Dienstkräfte sind bisher nicht bekanntgeworden, so daß die Frage 3 insoweit leerläuft. Die Überwachung von Bussonderstreifen gehört seit jeher zu den ursprünglichen Aufgaben der Polizeiangestellten im Verkehrsüberwachungsdienst (PAngVüD), so daß auch der Intention der Frage 4 nicht gefolgt werden kann.

Berlin, den 16. November 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 23. November 1989

Nr. 686
des Abgeordneten Nikolaus Sander (SPD) über Lärmschutz durch eine Ampelanlage

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß Anwohner der neuen Feuerwache in der Charlottenburger Straße in Zehlendorf den Vorschlag gemacht haben, eine von der Feuerwehr bei einem Einsatz zu steuernde bedarfsgerechte Ampelanlage an der Charlottenburger Straße/Ecke Berliner Straße aus Lärmschutzgründen zu installieren?
2. Ist dem Senat bekannt, daß sowohl das Bezirksamt als auch die Feuerwehr diesen Vorschlag auf Grund seiner Sachgerechtheit unterstützen?
3. Kennt der Senat die Einwände des zuständigen Dezernats in der Polizeibehörde, hält er sie für stichhaltig, oder wird er darauf hinwirken, daß die Behörde einem vernünftigen Petitum von Bürgern, dem Bezirk und der Feuerwehr entspricht?

Berlin, den 27. Oktober 1989

Eingegangen am 3. November 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 686

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, daß Anwohner der neuen Feuerwache in der Charlottenburger Straße in Zehlendorf den Vorschlag gemacht haben, aus Lärmschutzgründen eine von der Feuerwache zu steuernde Lichtzeichenanlage an der Charlottenburger Straße/Ecke Berliner Straße zu installieren.

Zu 2.:

Dem Senat ist bekannt, daß sowohl das Bezirksamt Zehlendorf von Berlin als auch die Berliner Feuerwehr diesen Vorschlag unterstützen.

Zu 3.:

Die Straßenverkehrsbehörde hatte 1985 die Anordnung einer Lichtzeichenanlage (LZA) abgelehnt, weil die prognostizierten Einsatzzahlen (8 bis 10 Einsätze je Tag) und der zu erwartende Verkehrsablauf eine solche Anlage nicht rechtfertigen.

Ungeachtet dessen hat der Senat die Straßenverkehrsbehörde jetzt um erneute Prüfung unter Berücksichtigung veränderter Bewertungskriterien, insbesondere des Lärmschutzes, mit dem Ziel gebeten, eine LZA an der Einmündung Charlottenburger Straße/Ecke Berliner Straße zu installieren.

Berlin, den 13. November 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 21. November 1989